

# KREIS SOEST

Die Landrätin



Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Windpark Große Haar GmbH & Co.KG  
Herr Kampik  
Meister Weg 16  
59602 Rüthen

## Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name **Martina Jäger**  
Durchwahl **02921 30-2420**  
Zentrale **02921 30-0**  
Zimmer **2.024**  
E-Mail **immissionsschutz@kreis-soest.de**  
Internet **www.kreis-soest.de**

Soest, **18. März 2024**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

**Geschäftszeichen**  
**63.03.1042-63.91.01-20230520**  
**Arbeitsstättennummer**  
**0019057**

## Genehmigungsbescheid

**Antragsteller:** Windpark Große Haar GmbH & Co.KG  
Meister Weg 16, 59602 Rüthen

**Maßnahme / Vorhaben:** Änderung einer vorhandenen Anlage gemäß § 16 b BImSchG: Repowern: Abbau von 16 Altanlagen und die Errichtung und Betrieb von insgesamt vier neuen Windenergieanlagen des Typs E-138 EP3 E3 hier:  
**WEA02: Ru057**

**Grundstück:** Außenbereich (Ru057) 59602 Rüthen  
Gemarkung: Flur: Flurstück/e:  
Rüthen 4 144/0

**Eingang:** 24.07.2023

**Ihr Zeichen:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 22.07.2022** gem. §§ 16 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

**die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen (WEA 2 Ru057) des Typ Enercon E-138 EP3 E3** mit einer Gesamthöhe von jeweils 229,13 m

in 59602 Rüthen, Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 144.

## Gliederung

Gliederung .....	2
1. Genehmigungsumfang .....	4
2. Antragsunterlagen .....	6
3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise .....	9
3.1. Bedingungen .....	9
3.2. Allgemeines .....	10
3.3. Bereithaltung der Genehmigung .....	10
3.4. Frist für Errichtung/Änderung und Betrieb/Betriebsbeginn .....	10
3.5. Anzeigepflicht .....	10
3.5.1. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage: .....	10
3.5.2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage: .....	10
3.6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz .....	11
3.7. Nebenbestimmungen zur Bauausführung .....	11
3.8. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz .....	13
3.9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht .....	17
3.10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz .....	18
3.11. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht/ Bodenschutz .....	24
3.12. Nebenbestimmungen zum Brandschutz .....	25
3.13. Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz (Bodendenkmäler) .....	26
3.14. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung .....	27
3.15. Nebenbestimmungen Ingenieurgeologie .....	29
4. Hinweise .....	30
5. Gründe .....	31
5.1. Sachverhalt .....	31
5.2. Genehmigungsverfahren .....	32
5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV .....	32
5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) .....	32
5.2.3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung .....	33
5.2.4. FFH-Verträglichkeit .....	34
5.2.5. Standortbeschreibung .....	35
5.2.6. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen .....	35
5.2.7. Sonstige Belange .....	39
5.3. Umweltverträglichkeitsprüfung - Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen ...	40
5.3.1. Allgemeines .....	40
5.3.2. Standort .....	40
5.3.3. Betrachtung kumulierender Vorhaben .....	41

6	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	41
6.1	Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ .....	41
6.2	Schattenwurf .....	46
6.3	Lichtimmissionen .....	48
6.4	Gefahrenschutz – Risiken für die menschliche Gesundheit.....	49
6.5	Abschließende Bewertung – Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit.....	50
6.6	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ .....	50
6.7	Bodenschutz und Abfallwirtschaft .....	70
6.8	Wasserwirtschaft .....	71
6.9	Schutzgut „Luft, Klima“ .....	72
6.10	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)“ .....	73
6.11	Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ .....	74
7	Betriebsstilllegung.....	78
8	Zusammenfassende Beurteilung.....	78
9	Kostenentscheidung.....	78
10	Rechtsgrundlagen .....	78
11	Ihre Rechte .....	80

## 1. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

### 1.1 Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019057	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	160,00	138,25	2 Ru0 57	460.849 5.707.456	Rüthen	4	144

### 1.2 Stilllegung und Beseitigung folgender bestehender Anlage

Die Modernisierung (Repowering) umfasst die Stilllegung und die vollständige Beseitigung folgender bestehender Windenergieanlagen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0645543	Micon M-570	200	30	27	Ru003	461.183 5.707.416	Rüthen	4	64
9984125	Micon M-570	200	30	27	Ru004	461.200 5.707.326	Rüthen	4	64
9984126	Micon M-570	200	30	27	Ru005	461.218 5.707.216	Rüthen	4	64
9984127	Micon M-700	225	36	29	Ru006	461.084 5.707.205	Rüthen	4	64
9984128	Micon M-700	225	36	29	Ru008	461.084 5.707.205	Rüthen	4	64
9002975	Micon M-1500	500	46	43	Ru015	461.363 5.707.597	Rüthen	3	39
9984123	Micon M-1500	500	46	43	Ru016	461.051 5.707.523	Rüthen	4	22
9984130	Enercon E 44	600	46	44	Ru017	460.857 5.707.382	Rüthen	4	144
9093485	Micon 1500	500	46	43	Ru018	461.736 5.707.593	Hemmer	1	465
9002931	Enercon E 40	500	51	42	Ru019	460.531 5.707.671	Menzel	7	40
9002986	Enercon E 40	500	51	40,3	Ru020	460.643 5.707.407	Rüthen	4	152
9002953	Enercon E 40	500	51	40	Ru021	461.595	Rüthen	4	145

						5.707.187			
9002920	Micon M1500	500	46	43	Ru022	461.395 5.707.447	Rüthen	4	147
9002919	Micon M1500	500	46	43	Ru023	461.424 5.707.273	Rüthen	4	146
9002964	Micon M1100	500	46	43	Ru024	460.962 5.707.637	Kellinghausen	3	43
9122345	Nordex 43/600	600	50	43	Ru035	460.765 5.707.699	Kellinghausen	3	87

### 1.3 Eingeschlossene Genehmigungen / Zulassungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- I. Baugenehmigung nach § 65 und § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2000),
- II. Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

### 1.4 Fortdauer der bisherigen Genehmigung

Die Nebenbestimmungen der Genehmigung des Kreises Soest vom 05.02.1996 mit Aktenzeichen Az.: 0020/0300 Nr.: 95028730 gelten für alle übrigen Bereiche weiterhin fort, soweit mit dieser Änderungsgenehmigung keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden

## 2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd. Nr.:	Reg. im Antrag	Bezeichnung:	Seiten:
1	0	Deckblatt	1
2	0	Inhaltsverzeichnis	7
3	0	Deckblatt Register 1 „Antrag gem. § 16b BImSchG“	1
4	1	Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Formular 1) vom 24.07.2023	4
5	1.1	Projektkurzbeschreibung Enercon E-138 EP3 E3	10
6	2	Deckblatt Register 2 „Bauvorlagen“	1
7	2.1	Formular Bauantrag vom 24.07.2023	2
8	2.2	Formular Baubeschreibung vom 12.07.2023	3
9	2.3	Bauvorlageberechtigung	1
10	3	Deckblatt Register 3 „Kosten“	1
11	3.1	Herstell- und Rohbaukosten	1
12	4	Deckblatt Register 4 „Standort und Umgebung“	1
13	4.1	Amtliche Basiskarte M1:500, Vermessungsbüro Jacob	1
14	4.2	Abstandsflächenberechnung	1
15	4.3	Kennzeichnung Luftfahrthindernis	1
16	4.4	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen	19
17	4.5	Lageplan M 1:8.000-Nachweis Abstand Bestandsanlagen und beantragter Anlagen nach § 16b Abs. 2 BImSchG	1
18	4.6	Lageplan M 1:25.000 optisch bedrängende Wirkung	1
19	5	Deckblatt Register 5 „Anlagenbeschreibung“	1
20	5.1	Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlage E-138 EP3 E3, Enercon, 11.01.2022	19
21	5.2	Technische Beschreibung Turm E-138 EP3 E3, Enercon	1
22	5.3	Technische Beschreibung Fundamente E138 EP3, Enercon	1
23	5.4	Ansichtszeichnung Hybridturm, M1:250, Enercon, 15.12.2021	1
24	5.5	12.08.2021	
25	5.6	Gondelschnitt, Enercon, 17.06.2021	1
26	5.7	Datenblatt Gondelabmessungen, Enercon	1
27	5.8	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6 – Transformator in der Gondel, Enercon, 14.02.2022	9
28	5.9	Technische Beschreibung, Farbgebung, Enercon, 18.01.2022	2
29	5.10	Beschreibung Liftanlage Hailo WindSystem	5
30	6	Deckblatt Register 6 „Stoffe“	1
31	6.1	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe, Enercon, 22.03.2022	5
32	6.2	Sicherheitsdatenblätter	1
33	7	Deckblatt Register 7 „Abfallmengen / -entsorgung“	1
34	7.1	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP3, Enercon	2
35	7.2	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
36	8	Deckblatt Register 8 „Abwasser“	1
37	8.1	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1

38	9	Deckblatt Register 9 „Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen“	1
39	9.1	Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 16.02.2023 inkl. Anhang	48
40	9.2	Schlagschattenwurfprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 16.02.2023 inkl. Anhang	18
41	9.3	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen, Enercon	1
42	9.4	Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0s, Enercon 26.07.2021	8
43	9.5	Technische Beschreibung Enercon Schattenabschaltung	3
44	10	Deckblatt Register 10 „Anlagensicherheit“	1
45	10.1	Technische Beschreibung Anlagensicherheit Enercon Windenergieanlage, Enercon 23.07.2021	5
46	10.2	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung Enercon Windenergieanlage EP3, Enercon 23.07.2021	10
47	10.3	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von TÜV Nord Windenergieanlagen durch das Enercon-Kennlinienverfahren und externen Eissensoren, Enercon 28.02.2022	11
48	10.4	Technische Beschreibung Blattheizung, Enercon 27.07.2021	12
49	10.5	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Spitze Warte vom 18.04.2023 durch das Büro F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG	20
50	10.6	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Enercon, 13.09.2022	5
51	10.7	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP3, Enercon, 02.02.2021	6
52	10.8	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befuerung, Enercon, 29.11.2021	1
53	10.9	Beschreibung BNK Lanthan	2
54	10.10	Technische Beschreibung Blitzschutz, Enercon, 27.09.2022	8
55	11	Deckblatt Register 11, „Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung“	1
56	11.1	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Enercon, 30.08.2006	1
57	11.2	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, Enercon, 22.03.2021	3
58	11.3	Übersicht über die Wartungstätigkeiten Enercon Windenergieanlagen 07.10.2021	5
59	12	Deckblatt Register 12 „Brandschutz“	1
60	12.1	Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, 31.03.2023, Nr. E-138EP3/E3/131/HST/NRW	12
61	12.2	Technische Beschreibung Brandschutz Enercon, 18.03.2021	3
62	12.3	Brandschutzkonzept gemäß § 70(2) BauO NRW 2018 vom BDHI Dr. Heins, Wesel inkl. Anhänge	15
63	13	Deckblatt Register 13 „Störfall-Verordnung – 12. BImSchV	1
64	13.1	Kundeninformation Störfallverordnung – 12. BImSchV	1
65	14	Deckblatt Register 14 „Maßnahmen nach Betriebseinstellung“	1
66	14.1	Rückbauverpflichtung vom 19.07.2022	1
67	14.2	Kostenschätzung für den Rückbau, Enercon	1
68	14.3	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
69	15	Deckblatt Register 15 „Sonstiges“	1

70	15.1	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Spitze Warte vom Büro F2E Fluid & Engineering GmbH & Co.KG vom 04.08.2023 Referenz-Nummer: 2023-E-67-P3-R2 inkl. Anhänge	40
71	15.2	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationenener Enercon E-138 EP3 E3-HAT-160-ES-C-01 Rev. 0	92
72	15.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Zuge des Repowerings im Windpark Spitze Warte, Kreis Teil 1 -allgemeine Datenrecherche und Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen in den Jahren 2019 und 2020 inklusive Anhänge des Büros Mestermann, Warstein von Juni 2023	54
73	15.4	Teil 2 – Standortbezogene Konfliktanalyse Standort WEA 3 inklusive Anhänge des Büros Mestermann, Warstein von Juni 2023	34
74	15.5	Teil 3 – Zusammenfassende Konfliktanalyse des Windparks und Entwicklung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen inklusive Anhänge des Büros Mestermann, Warstein von Juni 2023	10
75	15.6	Bewertung der Veränderung des relativen Gefährdungsrisikos für Rotmilan durch das Repowering-Vorhaben im WP Spitze Warte des Vüros für angewandte Landschaftsökologie K. Mammen & U. Mammen GbR vom 20.4.2023	5
76	15.7	Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Zuge des Repowerings im Windpark Spitze Warte inklusive Anhänge des Büros Mestermann, Warstein von Juni 2023	23
77	15.8	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Zuge des Repowerings im Windpark Spitze Warte Teil 1 Grundlagen inklusiver Anhänge des Büros Mestermann, Warstein von Juni 2023	21
78	15.9	Teil 2 – Vertiefende Betrachtung Rückbau Bestandsanlagen des Büros Mestermann, Warstein von Juni 2023	30
79	15.10	Teil 2 – Vertiefende Betrachtung Standort WEA 3 inklusive Anhänge des Büros Mestermann, Warstein von Juni 2023	18
80	15.11	Teil 3 – Betrachtung der Wechselwirkungen Delta-Prüfung und Zusammenfassung des Büros Mestermann, Warstein von Juni 2023	13
81	15.12	UVP-Bericht zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Zuge des Repowerings im Windpark Spitze Warte inklusiver Anhänge des Büros Mestermann, Warstein von Juni 2023	54
82	15.13	Baugrundgutachten für den Bauvorentwurf Repowering Windpark Spitze Warte 4 Windenergieanlagen des Typs Enercon E 138 EP3 E3-HAT-160-ES-C-01 mit 160 m Nabenhöhe inklusiv Anhänge des Diplom Geologen Werner Gröblichhoff, Anröchte vom 2.7.2023 Projektnummer : 23-082	21

Ordner 1 von 2 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 1 bis 68, Register 0 bis 14.3

Ordner 2 von 2 beinhaltet die Lfd.-Nr.:69 bis 82, Register 15.1 bis 15.13



Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen erteilt:

### 3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

#### 3.1. Bedingungen

3.1.1. Vor Baubeginn ist die Abstandsfläche auf folgenden Flurstücken durch Baulast zu sichern:

- Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 10
- Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 16/2
- Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 17
- Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 18
- Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 19
- Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 151

3.1.2. Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen und bis zum vollständigen Rückbau der WEA hinterlegt zu lassen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Landrätin der Kreisverwaltung Soest (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

**WEA 2 Ru057 Enercon E 138 EP3 E3 = 357.500,- €**  
(6,5 % der Gesamtinvestitionskosten von 5.500.000,- € pro Anlage inkl. 19 % MwSt.)

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Kreis Soest vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt.

Die Bemessungsgrundlage ist im Abstand **von 10 Jahren** auf den aktuellen Kostensatz zu prüfen und der Bauaufsicht des Kreises Soest zur Entscheidung über eine Bürgschaftsanpassung vorzulegen.

3.1.3. Vor Baubeginn ist dem Kreis Soest, Abteilung 63 Bauen und Immissionsschutz eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) vorzulegen. Diese Dokumente einschließlich der darin enthaltenen Auflagen sind bei der Bauausführung und beim Betreiben der Anlagen zu beachten.

### 3.2. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (sternförmig gelocht oder mit Etikettenaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

### 3.3. Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### 3.4. Frist für Errichtung/Änderung und Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen/Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden; andernfalls erlischt die Genehmigung.

Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

### 3.5. Anzeigepflicht

#### 3.5.1. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Dem

- Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Wasserbehörde
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rүthen

und der

- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung, Königstraße 22, 59821 Arnsberg,
- Dem Bundesamt für Ulnfrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens III-1210-23-BISA

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

muss den Behörden mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

#### 3.5.2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos

verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

### **3.6.Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

3.6.1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

### **3.7.Nebenbestimmungen zur Bauausführung**

3.7.1. Der Baubeginn bzw. der Ausführungsbeginn sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.

3.7.2. Die statischen Bauteile der geplanten Windenergieanlage und der Trafostation müssen einschließlich der Fundamentierung nach den für diesen Anlagentyp aufgestellten und typengeprüften Standsicherheitsnachweisen erstellt und errichtet werden. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Prüfberichte sind vollständig zu erfüllen.

3.7.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung zur Standsicherheit beauftragt wurde, vorzulegen.

3.7.4. Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert wurde.

Vor Erstellung der Fundamentierung ist zur Feststellung der Tragfähigkeit des Untergrundes eine detaillierte Bodenuntersuchung von einem sachkundigen Ingenieurbüro durchzuführen und in einem Bodengutachten zu dokumentieren. Das Ergebnis ist mit dem Prüfenieur für Baustatik abzustimmen. Das Bodengutachten ist vor Baubeginn vorzulegen.

- 3.7.5. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der in der statischen Berechnung zugrunde liegenden Windenergieanlagen identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.7.6. Die Windkraftanlagen sind alle 2 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen zu überprüfen. Prüfgrundlage der wiederkehrenden Prüfungen sind die Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt, Grundsätze zur Prüfung von Windenergieanlagen des BWE-Sachverständigenbeirates, Auflagen aus der Betriebsgenehmigung.
- 3.7.7. Über die Überprüfungen ist für jede Anlage ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind der Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest vorzulegen.  
Hinweis:  
Wird von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens Jährliche) Überwachung und Wartung durchgeführt, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf vier Jahre verlängert werden.
- 3.7.8. Bei Eisansatz muss die Anlage automatisch abschalten und in Ruhstellung gehalten werden. Die WKA muss mit der hierzu in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennung ausgestattet sein. Der Hersteller hat die Wirksamkeit dieser Einrichtungen vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen.
- 3.7.9. Vor Inbetriebnahme der WEA sind an den Zuwegungen und an Straßen und Wegen im Bereich von weniger als 300 m zur WEA Warnschilder mit konkretem Hinweis auf die Gefahr durch Eisabwurf dauerhaft und standsicher aufzustellen. Die Größe der Warnschilder muss mindestens DIN A 3 betragen. Der Mindestabstand für die Beschilderung beträgt 300 m zu den nächstgelegenen WEAs. Der genaue Standort der Beschilderung ist mit den jeweiligen Straßenbau-lastträgern abzustimmen.
- 3.7.10. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Spitze Warte vom 18.04.2023 durch das Büro F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auferlegen.
- 3.7.11. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Spitze Warte vom Büro F2E Fluid & Engineering GmbH & Co.KG vom 04.08.2023 Referenz-Nummer: 2023-E-67-P3-R2 inkl. Anhänge ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auferlegen.

### 3.8. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

3.8.1. **Vor Inbetriebnahme** der Windenergieanlagen WEA2 (Ru057) sind die bestehenden Windenergieanlagen Ru003, Ru004, Ru005, Ru006, Ru008, Ru015, Ru016, Ru017, Ru018, Ru019, Ru020, Ru021, Ru022, Ru023, Ru024 und Ru035 in der Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstücke 64, 39, 22, 44, 152, 145, 146, 174 sowie Gemarkung Menzel, Flur 7, Flurstück 40 und Gemarkung Kellinghausen Flur 3 Flurstücke 43 und 87 außer Betrieb zu nehmen.

**Die Rotorblätter, das Maschinenhaus (Gondel) und der Stahlrohr-/Betonturm (Mast) inkl. Anlagenkomponenten der 16 bestehenden Windenergieanlagen sind vor Inbetriebnahme** der beantragten Windenergieanlage WEA 2 (Ru057) **vollständig zurückzubauen**. Die Fundamente der bestehenden 16 Windenergieanlagen sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Anlagen vollständig zu entfernen. Durch eine Fachunternehmerklärung ist der vollständige Rückbau der 16 bestehenden Windenergieanlagen schriftlich zu bestätigen und der unteren Bauaufsicht des Kreises Soest sowie der Abteilung 63 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Soest unverzüglich vorzulegen.

3.8.2. Die „Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Rüthen- Spitze Warte 4 Enercon E-138 EP§ E3 mit 160 m NH“ vom Ing.-Büro Reko GmbH & Co.KG, Sander Bruch Str. 10 in Paderborn vom 16.02.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auferlegen.

3.8.3. Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten insbesondere folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionsorte	Adresse	Gebiets-einstufung	I.-Richtwerte nachts
IP 01	Meister Weg 16, 59602 Rüthen-Menzel	Dorf	45
IP 02	Scheunenweg 1, Rüthen	Dorf	45
IP 03	Auf den Höfen 10, Rüthen	Außenbereich	45
IP 04	Magdalenenstr. 15, Kellinghausen	Dorf	45
IP 05	Wilhelmstr. 1, 59602 Rüh-Hemmern	Dorf	45
IP 06	WA Hemmern	WA	40
IP 06a	Am Wiesenberg 8, Hemmern	WA	41,0
IP 07	Spitze Warte 3, Hemmern	Außenbereich	45
IP 07a	Spitze Warte 7, Hemmern	Außenbereich	45

IP 8	Wandweg 9, Meiste		
IP 9	WA Bplan Nr. 2	Allgemeines Wohngebiet	40
IP 09a	Meister Ring 2, Meiste		
IP 10	B-Plan Nr.1 Rüthen	WA	40
IP 10a	Oberfeld 6, Meiste	WA	42
IP 10b	Oberfeld 4, Meiste	WA	40
IP 11	Meister Straße 5, Meiste	Außenbereich	45
IP 12	Am Papenweg 8, Rüthen	Außenbereich	45
IP 13	WA B-Plan 2b	Allgemeines Wohngebiet	40
IP 13a	Schorlemerstr. 9, Rüthen	WA	40
IP 13b	Hennebölestr. 5 Rüthen	WA	40
IP 14	WR B-Plan Rü-Nord	WR	35
IP 14a	Haarstraße 37, Rüthen	Allgemeines Wohngebiet	35
IP 14b	Haarstraße 22, Rüthen	WR	35
IP 14c	Haarstraße 24, Rüthen	WR	35
IP 15	Am Hartweg 8, Rüthen	Außenbereich	45
IP 16	Lindenttalstr. 84, Rüthen	Außenbereich	45
IP 17	Geplantes WA Nord Rüthen	WA	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.8.3 Die Windenergieanlagen dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und Nachtbetrieb nicht tonhaltig sein. Eine immissionsseitige Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen.

3.8.4 Die Windenergieanlage Ru057 ist zur **Tagzeit (06:00-22:00 Uhr) und Nachtzeit** entsprechend der Schallimmissionsprognose vom 16.02.2023 der Firma reko GmbH & Co. KG im Vollastbetrieb nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	$\Sigma L_{\text{Gesamt}}$
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	87,7	93,4	96,6	99,8	101,9	98,2	89,3	<b>106,0</b>
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
$L_{\text{e,max,Okt}}$ [dB(A)]	89,4	95,1	98,3	101,5	103,6	99,9	91,0	<b>107,7</b>
$L_{\text{o,Okt}}$ [dB(A)]	89,8	95,5	98,7	101,9	104,0	100,3	91,4	<b>108,1</b>

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{\text{o,Okt}}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht

überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.8.5 Bis zum Nachweis der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gemäß der Nebenbestimmung 3.7.3 kann die Windenergieanlage WEA 3 den Betrieb **zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus nach den Herstellerangaben** aufnehmen. Zur Kennzeichnung des schallreduzierten Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	$\sum L_{\text{Gesamt}}$
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	83,4	89,4	93,5	96,5	99,7	95,2	85,8	<b>103,2</b>
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
$L_{e,\text{max,Okt}}$ [dB(A)]	85,1	91,1	95,2	98,2	101,4	96,9	87,5	<b>104,9</b>
$L_{o,\text{Okt}}$ [dB(A)]	85,5	91,5	95,6	98,6	101,8	97,3	87,9	<b>105,3</b>

3.8.6 Spätestens bis zur Aufnahme des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmung 3.8.5 ist das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E 138 EP3 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung eines anerkannten Sachverständigen an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachzuweisen.

Es ist nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 3.8.5 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,\text{Okt}}$  nicht überschritten werden.

Werden nicht alle Werte  $L_{o,\text{Okt}}$  eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose vom Ing.-Büro Reko GmbH & Co.KG, Sander Bruch Str. 10 in Paderborn vom 16.02.2023 abgebildet

3.8.7 Für die Windenergieanlage (Ru057) ist der genehmigungskonforme Betrieb durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Soest abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmungen 3.8.5, durch Vermessung der beantragten Windenergieanlagen geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

3.8.8 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben. Vor Inbetriebnahme des Nachtbetriebs ist vom Hersteller der Anlage eine

Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, dass die automatische Schaltung eingerichtet ist.

Schattenwurf und Lichtreflexionen und Befeuern:

3.8.9 Die Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Rüthen – Spitze Warte 4 Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m N der Firma reko GmbH & Co. KG mit Datum vom 16.02.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.8.10 Die oben genannte Schattenprognose vom 16.02.2023 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

<b>Immissionsaufpunkte</b>	<b>Adresse</b>
IP 07	Spitze Warte 3
IP07a	Spitze Warte 7

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.8.11 Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Abschaltautomatik sichergestellt werden. Die beantragte Windenergieanlage ist an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.

3.8.12 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage insgesamt real an den unter 3.8.10 genannten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

3.8.13 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden unter 3.8.10 genannten Immissionsaufpunkte registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit abrufbar sein.

3.8.14 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in der Nebenbestimmung Nr. 3.8.10 aufgelisteten



Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

3.8.15 Spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage unverzüglich eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung befindlichen Wohnnutzungen und für jeden unter 3.8.10 genannten Immissionsaufpunkt, maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen 3.8.11 bis 3.8.13 eingehalten werden.

3.8.16 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

3.8.17 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 7035) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

3.8.18 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuereinrichtungen der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 untereinander zu synchronisieren.

### **3.9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**

3.9.1. Durch Baustelleneinrichtung und -verkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in den Wasserlauf gelangen. Dies betrifft auch den Rückbau der Anlagen. Auf besondere Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und beim Betrieb von Baumaschinen ist zu achten. Es sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, die eine mögliche Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers verhindern.

3.9.2. Während der Bauphase und der Wartung ist ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten, um die jeweiligen Ölmengen (z. B. größtes Gebinde) auffangen zu können. Sollten trotz der getroffenen Schutzvorkehrungen wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z.B. beim Betanken oder aufgrund von Leckagen an Fahrzeugen und Maschinen, so sind sofort Maßnahmen zur Abdichtung und Eindämmung zu ergreifen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten. Das Baustellenpersonal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren.

3.9.3. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe ist über die Leitstelle die Umwetalarmbereitschaft zu informieren.

3.9.4. Ein ausreichendes Rückhaltevolumen gemäß § 18 AwSV für die in der

Windenergieanlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe muss vorhanden sein.

- 3.9.5. Es ist darauf zu achten, dass für die Herstellung von Trag- und Deckschichten unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien eingesetzt werden, von denen auf Grund ihrer Eigenschaften und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht.
- 3.9.6. Es ist vorgesehen das Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone versickern zu lassen. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass das Niederschlagswasser hierbei schadlos großflächig auf dem Grundstück versickert. Das Geländegefälle ist zu beachten.

Hinweise:

1. Die geplante Windenergieanlage befindet sich angrenzend an das Trinkwasserschutzgebiet Rüthen-Rißneital. Das Wasserschutzgebiet Rißneital dient dem Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Rüthen-Rißneital. Sofern Maßnahmen im Wasserschutzgebiet geplant sind, so ist zu beachten, dass gegebenenfalls wasserrechtliche Genehmigungen gemäß § 7 der Wasserschutzgebietsverordnung Rißneital erforderlich sind. Eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung ist zum Beispiel dann erforderlich, wenn öffentliche Straßen und Wege errichtet bzw. erweitert werden sollen, für alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, oder wenn geplant ist, Versorgungsleitungen zu verlegen. Eine Genehmigung gem. § 7 Wasserschutzgebietsverordnung Rüthen-Rißneital ist bei Bedarf frühzeitig bei der Wasserbehörde des Kreises Soest zu beantragen. Die Wasserschutzgebietsverordnung Rüthen-Rißneital ist zu beachten.
  2. Die geplante Windenergieanlage befindet sich an einem wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet mit klüftigem Untergrund. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Grundwasserverunreinigungen wirksam vermieden werden.
  3. Laut den eingereichten Planunterlagen steht kein Grundwasser im Vorhabenbereich an. Sollte widererwarten doch eine Wasserhaltung, z.B. während des Fundamentbaus, erforderlich sein, so ist zu beachten, dass für eine Wasserhaltung eine vorherige wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG - außer bei geringen Mengen und vorübergehendem Zweck (§ 46 WHG erlaubnisfreie Benutzung) erforderlich ist. Dies gilt auch für die Einleitung des abgepumpten Grundwassers in ein Gewässer bzw. dessen Versickerung. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist bei Bedarf bei der Wasserbehörde des Kreises Soest zu beantragen.
- 3.10. **Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz**
- 3.10.1. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Transporttrassen, Lagerzonen etc. auf ein Minimum zu reduzieren, unmittelbar an der Baustelle anzulegen, nicht zu versiegeln und nach der Baumaßnahme zurückzubauen.
- 3.10.2. Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Bodenarten in Mieten vor Ort zu lagern und nach Fertigstellung der Fundamente in richtiger Reihenfolge wieder einzubauen.

- 3.10.3. Gemäß MUNV & LANUV (2023) ist der Mastfußbereich im Umkreis der geplanten WEA (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) so zu gestalten, dass für WEA-empfindliche Vogelarten oder Fledermäuse keine attraktiven Nahrungshabitate geschaffen werden
- Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
  - Es dürfen sich im o. g. Umkreis der WEA sowie auf den Kranstellflächen keine Mastfußbrachen, Gehölze, Teiche/Tümpel oder ähnliche potenzielle Nahrungshabitate entwickeln.
  - Nach Möglichkeit sind alle nicht geschotterten oder versiegelten Flächen bis an den Mastfuß heran der normalen landwirtschaftlichen Nutzung zu überlassen oder mit Bodendeckern zu bepflanzen.
  - In jedem Fall ist auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten
- 3.10.4. Vorhandene Gehölze sind während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und der RAS-LP 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, vor Beschädigungen zu bewahren. Es sind Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden an oberirdischen Teilen und im Wurzelraum der Bäume zu ergreifen. Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.
- 3.10.5. Bei Gehölzschnitten sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die ZTV Baumpflege zu beachten.
- 3.10.6. Um Irritationen von Tieren zu vermeiden, ist das Anbringen von durch Bewegungsmelder gesteuerte Beleuchtung der WEA-Eingänge zu unterlassen. Störenden Lichtblitzen ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035 (hellgrau) und matter Glanzgrade bei der Farbbeschichtung vorzubeugen.
- 3.10.7. Für die aktive Bauphase ist hinsichtlich der arten- und umweltschutzrechtlichen Belange eine umweltfachliche Baubegleitung einzurichten. Diese nimmt folgende mögliche Aufgaben wahr:
- Kontrolle von zu entfernenden Vegetationsbeständen außerhalb des Rodungszeitfenster
  - Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträgliche eintretenden Betroffenheit baumhöhöentragender Gehölze
  - Fachliche Unterstützung bei Funden geschützter Tierarten und Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden.
- 3.10.8. Um die im betroffenen Bereich lebenden Vögel nicht mehr als erforderlich zu stören, ist die WEA außerhalb der Brutzeit d.h. zwischen dem 15.08. und dem 01.04. eines jeden Jahres zu errichten.
- Sollte der Baubeginn für das Fundament in die Brutzeit fallen, muss die Baufeldräumung vor dem 01.04. erfolgen, sodass es nicht zur Anlage von Brutplätzen kommt.
  - Der Beginn von Baumaßnahmen ist auch im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08. zulässig, wenn nachweislich keine Bruten von Vögeln betroffen sind. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.

➤ Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- 3.10.9. Zum Schutz von Rot- und Schwarzmilan, sowie als Schadensbegrenzungsmaßnahme sind die Windenergieanlagen im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, vorübergehend abzuschalten.
- Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
  - Zwischen dem Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern müssen vertragliche Vereinbarungen getroffen, welche die Abschaltung bei den oben genannten Bewirtschaftungen garantieren
  - Anstelle eines von MULNV & LANUV (2017 und Entwurf in 2023) empfohlenen maßnahmenbezogenen Monitorings sind die Betriebs- und Abschaltzeiten über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die beschriebenen Bewirtschaftungsereignisse sind in einer Schlagdatei zu dokumentieren. Beides ist der UNB auf Verlangen vorzulegen.

Dies gilt für die Grundstücke:

Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 144  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 16/2  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 17  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 18  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 19  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 20  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 21  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 22  
Gemarkung Kellinghausen, Flur 3, Flurstück 43 (teilweise)  
Gemarkung Kellinghausen, Flur 3, Flurstück 88 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 23 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 64 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 65 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 66 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 67 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 68 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 151 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 10 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 11 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 12 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 13 (teilweise)

- 3.10.10. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände infolge eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist ab dem Beginn des Betriebs der WEA ein Standard-Abschaltzenario gemäß MKULNV (2017) vorzunehmen:
- 10.1 Die WEA ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Betriebsjahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  (Messungen in Gondelhöhe) und bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 6$  m/s (gemessen im 10-Minuten-Mittel) abzuschalten bis

ggf. abweichende Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings vorliegen und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde angewendet werden.

10.2 Ein Gondelmonitoring kann über die Dauer von zwei Betriebsjahren durchgeführt werden, um die Abschaltzeiten betriebsfreundlich bzw. an die tatsächlich vorhandene Fledermausaktivität vor Ort anzupassen.

10.2.1 Die aus dem 1. Gondelmonitoring-Jahr errechneten Cut-in-Windgeschwindigkeiten (= Windgeschwindigkeiten, ab welcher die WEA eingeschaltet wird) wären im 2. Gondelmonitoring-Jahr für den Betrieb anzuwenden. Nach dem 2. Gondelmonitoring-Jahr würden die Cut-in-Windgeschwindigkeiten für den dauerhaften Anlagenbetrieb errechnet werden. Als Erfassungsgeräte eignen sich etwa Batcorder der Firma ecoObs, Anabat der Firma Titley Scientific sowie Geräte der Firma Avisoft Bioacoustics. Die Auswertung erfolgt über die Software ProBat.

10.2.2 Um den Betriebsalgorithmus für den langfristigen Betrieb zu optimieren, wird mit Hilfe der Daten eines zweijährigen Gondelmonitorings nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016, beide in MULNV & LANUV 2017) ermittelt.

10.2.2.1 Das Gondelmonitoring hat während der ersten beiden Betriebsjahre jeweils mindestens vom 1. April bis 31. Oktober an der WEA-Gondel zu erfolgen.

10.2.2.2 Bei Hinweisen, dass bereits vor dem 1. April und noch nach dem 31. Oktober Fledermäuse aktiv sind, ist der Erfassungszeitraum dementsprechend auszuweiten und in die spätere Berechnung miteinzubeziehen.

10.2.2.3 Die Mikrofone müssen vor der Erfassung kalibriert werden und die Einstellungen in der Erfassungseinheit so vorgenommen werden, dass die Ergebnisse entsprechend der Vorgehensweise im RENEBAF-Forschungsvorhaben berechnet werden können (siehe Behr et al. 2016 in MULNV & LANUV 2017). Beispielsweise sind für den Batcorder der Firma EcoObs folgende Einstellungen vorzunehmen, damit die Ergebnisse verwendbar sind: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, Quality 20, Critical Frequency 16.

10.2.2.4 Die Ermittlung der Abschaltalgorithmen erfolgt durch Berechnung mit der ProBat-Software. Dabei muss der Wert der getöteten Fledermäuse pro WEA und Jahr  $< 1$  sein.

10.2.2.5 Nach jedem vollendeten Gondelmonitoring-Jahr mitsamt Auswertung der Aufnahmen und Berechnung der Abschaltalgorithmen ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. Februar des Folgejahres ein Ergebnisbericht vorzulegen.

10.2.2.6 Im zweiten Betriebsjahr ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen des ersten Gondelmonitoring-Jahres zu betreiben. Ab dem dritten Betriebsjahr und für den dauerhaften Betrieb ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen aus beiden Gondelmonitoring-Jahren zu betreiben.

10.2.3 In jedem Fall ist bei Inbetriebnahme der WEA, mit den Standard-Abschaltzeiten gemäß NRW-Leitfaden oder mit optimierten Abschaltzeiten gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

10.3.1 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen.

10.3.2 Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als

Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

- 3.10.11. Als CEF-Maßnahme für die Feldlerche sind auf einer mindestens 1,5 ha großen Ackerfläche in der Gemarkung Menzel, Flur 7, Flurstück 49 Habitat aufwertende Maßnahmen umzusetzen:
- 11.1 Die Ausgleichsfläche muss folgende Abstände zu Vertikalstrukturen halten
- 25 m zu Gebüschreihen und Hecken
  - 20 m zu hohen Einzelbäumen und Hochspannungsmasten
  - 100 m zu Baumreihen und Waldkanten
- 11.2 Die Ausgleichsfläche ist in ihrer Nutzung zu extensivieren. Hierzu sind die Flächen mit doppeltem Saatreihenabstand einzusäen
- 11.3 Zur Reduzierung des hohen Aufwuchses der Vegetation sind 4-5 Lerchenfenster einzurichten, die das Brutplatz- und Nahrungsangebot erhöhen sollen.
- 11.3.1 Auf einen möglichst großen Abstand zu Fahrgassen und mindestens 25 m zu Wirtschaftswegen ist zu achten.
- 11.3.2 Die Aussparungen können durch Aussparung der Bereiche bei der Einsaat oder anschließende mechanische Nachbearbeitung hergestellt werden und sollten mindestens 20 m<sup>2</sup> groß sein.
- 11.3.3 Ein Aufbringen wuchshemmender Chemikalien ist zu vermeiden.
- 3.10.12. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß Berechnung des LBP insgesamt für die vier WEA ein Ersatzgeld in Höhe von 67.003,73 € vor Baubeginn auf das Konto der Kreiskasse Soest Kassenzeichen 1234.0007335 und dem Verwendungszweck „Ersatzgeld Windenergieanlagen Spitze Warte“ zu überweisen.
- 3.10.13. Zur Kompensation des Eingriffs sind die für die bestehenden Anlagen angelegten Kompensationsflächen weiterhin in der bisherigen Form zu erhalten und rechtlich zu sichern. Das betrifft folgende Flächen:



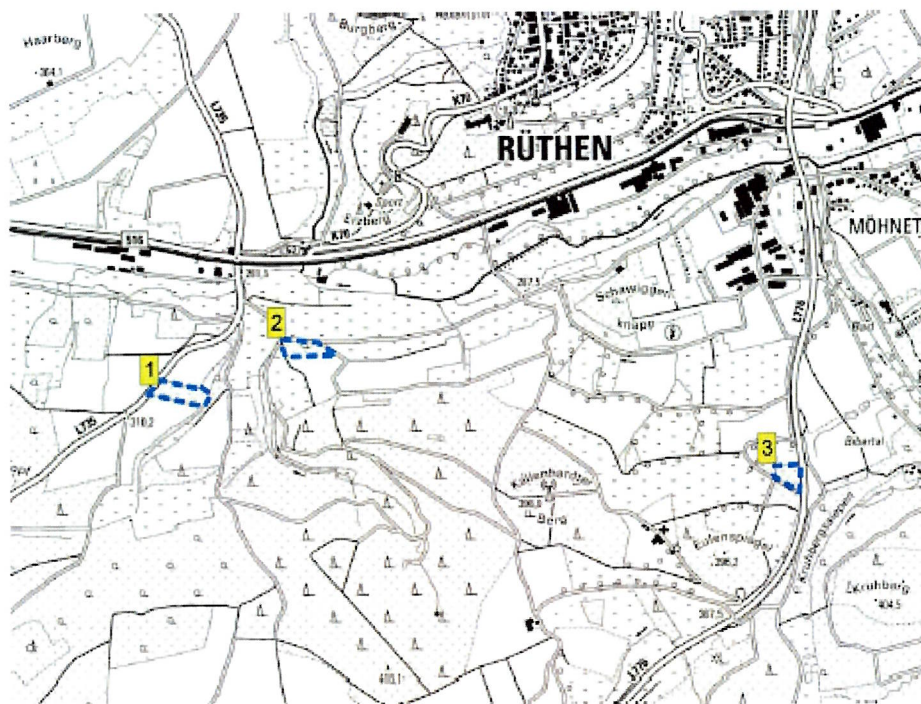


Abb. 1 Lage der Ausgleichsflächen für den bestehenden Windpark Spitze Warte.

Tab. 9 Überblick über die erbrachten Ausgleichsmaßnahmen sowie den daraus resultierenden Biotopwertpunkten.

Nr.	Lage	Größe in m <sup>2</sup>	Biototyp Bestand	Biototyp Ziel	Biotopwertpunkte
3	Gem. Rüthen Flur 21 Flurstücke 466, 469	8.590	Ha, aci	BA lrt 90, ta3-5m	25.770
1	Gem. Rüthen Flur 7 Flurstück 320	15.376	Ha, aci	BA lrt 90, ta3-5g	61.504
2	Gem. Rüthen Flur 16 Flurstück 124	11.142	EA, xd2	BA lrt 90, ta3-5m	22.284
Σ					109.558

#### Hinweise

- Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen, auf denen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen stattfinden, nicht im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, Agrarumweltmaßnahmen o.ä. förderfähig sind. Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen in Form von Fördermittelkürzungen zu rechnen.
- Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde.
- Es wird darauf hingewiesen, dass vom 01.05. bis zum 30.06. eine tägliche Abschaltung von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei

Windgeschwindigkeiten < 5 m/s in 10 m Höhe (entspricht 7,5 m/s in Gondelhöhe) für den Wachtelkönig wünschenswert ist.

Zusätzlich zu den Mahd-Ernte-Abschaltungen für den Rotmilan ist vom 01.08. bis zum 30.09. eine tägliche Abschaltung von 5 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang und von Sonnenaufgang bis 3 Stunden nach Sonnenaufgang wünschenswert

### 3.11. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht/ Bodenschutz

- 3.11.1. Die im Zuge der Baumaßnahmen (Errichtung) anfallenden Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der ESG Soest im Kreisgebiet Soest zu beseitigen.
- 3.11.2. Falls Boden (Oberboden und Tiefenboden) bewegt wird und nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, ist er vorrangig einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- 3.11.3. Bei einer Bodenverwertung über 400 m<sup>2</sup> Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest).
- 3.11.4. Bei Verwendung von Recyclingmaterial, z. B. als Unterbau bei der Erstellung der Anfahrwege zu der WEA oder der Kranaufstellfläche, ist vor dem Einbau bei dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Soest nachzufragen, ob ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist.
- 3.11.5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe der WEA das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranaufstellflächen (evtl. ist RC – Material verwandt worden) wieder entfernt und wiederverwendet / wiederverwertet wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
- 3.11.6. Für Bodenmassen, die auf eine Bodendeponie verbracht werden oder das Gelände zu anderen Verwertungsmaßnahmen verlassen, ist dem Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen. Dies gilt ab einer Menge von 100 m<sup>3</sup>.
- 3.11.7. Die Ausführungen im Kap. 7.1. zu baubedingten Minderungsmaßnahmen im Umgang mit Boden des Landschaftspflegerischen Begleitplanes – Teil 1 bzw. im Kap. 3.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes – Teil 3 sind zwingend zu beachten und umzusetzen.
- 3.11.8. Der Bodenabtrag hat fachgerecht horizontweise (humoser Oberboden, Unterboden, Verwitterungszone Festgestein) zu erfolgen.
- 3.11.9. Die Fundamente (dauerhafte Erdaufschüttung) sind mit dem zuvor ausgehobenen Boden, entsprechend der ursprünglichen Lagerung, zu überdecken.



- 3.11.10. Im Bereich der temporär befestigten Flächen ist, nach Abtrag des humosen Oberbodens, zwischen dem Unterboden und der Tragschicht ein Geotextil einzubauen. Nach der „Entsiegelung“ ist der Oberboden wieder einzubauen.
- 3.11.11. Überschüssiger Ober- und Unterboden ist, entsprechend der ursprünglichen Lagerung, an den Standorten der direkt benachbarten, rückzubauenden bzw. rückgebauten Altanlagen einzubauen.
- 3.11.12. An den Standorten der rückgebauten Altanlagen sind die Bodenfunktionen wiederherzustellen (siehe vorherige Nebenbestimmung). Soweit dafür der „Überschussboden“ aus der Errichtung der Neuanlagen nicht ausreicht, ist dazu ist geeigneter, qualitativ hochwertiger und gleichwertiger Boden einzubauen. Die Einbaufreigabe ist im Vorfeld beim Sachgebiet Bodenschutz des Kreises Soest einzuholen.

### **3.12 Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

#### 3.12.1

Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, 31.03.2023, Nr. E-138EP3/E3/131/HST/NRW ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten und vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes festlegen.

#### 3.12.2

Das Brandschutzkonzept gemäß § 70(2) BauO NRW 2018 vom BDHI Dr. Heins, Wesel ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten und vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes festlegen.

#### 3.12.3

Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Ein Nachweis der Ortsbegehung ist der Genehmigungsbehörde spätestens vier Wochen nach der Begehung durch den Betreiber schriftlich vorzulegen.

#### 3.12.4

Die Windenergieanlagen müssen mit einer Blitzschutzanlage gemäß DIN EN 62305 ausgestattet sein.

#### 3.12.5

Die zeitnahe Erreichbarkeit durch Feuerwehr und/oder Rettungsdienst setzt voraus, dass die WEA mit einer „gut sichtbaren“ Kennzeichnung am Turm versehen werden (Buchstaben/Zahlenkombination). Diese Kennzeichnung ermöglicht es dem Meldenden einzelne Anlagen, auch in einem Windanlagenpark, zu selektieren. Der Kreis Soest verfügt über eine „kreis-eigene Kennzeichnung“.

Die vergebenen Kennzeichnungen für die Windenergieanlage lautet:

### **WEA Ru057**

Die BSD fordert diese Kennzeichnung nach kreiseigenen Vorgaben am bzw. im Turm der WEA anzubringen.

Schriftgröße:	400 mm hoch x 1500 mm breit
Schriftfarbe:	schwarz
Schriftart:	Arial
Anbringungshöhe:	Unterkante Schriftsatz bis Erdniveau <u>mind.</u> 3 m
Anbringungsort von außen:	Zur Hauptverkehrsstraße/Zufahrt hin gewandt
Material:	Klebefolie
Anbringungsort von innen:	(DIN A 4 ein laminiert) Eingangsbereich und Maschinenraum

Die Kennzeichnung ist bis spätestens vier Wochen von außen sowie von innen, nach Inbetriebnahme der WEA, anzubringen.

### **3.13 Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz (Bodendenkmäler)**

- 3.13.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Möhnesee als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde (Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz) die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

### 3.14 Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 3.14.1. Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:
- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest
  - der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 121-22
- eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.
- 3.14.2. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage (WEA) erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.
- Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbe-  
feuerungs-ebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich.
- 3.14.3. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Flugsicherung anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 3.14.4. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

- 3.14.5. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.14.6. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.14.7. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster, Flugsicherung die Peripheriebefuerung untersagen.
- 3.14.8. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 3.14.9. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.  
Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 3.14.10. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 3.14.11. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

**3.14.12. Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 167-23 bei der Bezirksregierung Münster Flugsicherung anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- o DFS- Bearbeitungsnummer
- o Name des Standortes
- o Art des Luftfahrthindernisses
- o Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids ( Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS- Empfänger gemessen)]
- o Höhe der Bauwerksspitze [m Ü. Grund]
- o Höhe der Bauwerksspitze [m Ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- o Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

**3.14.13.** Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-400-22-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

### **3.15 Nebenbestimmungen Ingenieurgeologie**

**3.15.1** Die Kleinbohrungen wurden frühzeitig abgebrochen. Um die vom Bauvorhaben beeinflussten bzw. das Bauvorhaben beeinflussenden Gesteine aufzuschließen, empfehle ich unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, weitere Bohrungen abzuteufen.

**3.15.2** In dem Bereich stehen verkarstungsfähige Gesteine der Oerlinghausen-Formation (Kreide) an. Es sind keine Erdfälle aus der Umgebung bekannt. Im Zuge der weiteren Baugrunderkundung ist ein besonderes Augenmerk auf Verkarstungsphänomene zu legen. Neben den obligatorischen Bohrungen eignen sich beispielsweise indirekte Aufschlussverfahren (z. B. Geoelektrik) um Anomalien im Untergrund zu detektieren. Bei auftretenden Verdachtspunkten sind diese durch weitere Bohrungen zu verifizieren bzw. falsifizieren. Die Ergebnisse sind in den geotechnischen Nachweisen zu berücksichtigen. Zudem sind bei den geotechnischen Nachweisen weitere Bemessungssituationen zu berücksichtigen

#### 4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umwelt-relevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Soest - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**.  
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis **dafür verantwortliche Person** hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungs-vorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt.  
Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen

Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

## 5. Gründe

### 5.1 Sachverhalt

Die Windpark Große Haar GmbH & Co.KG, Meister Weg 16 in 59602 Rüthen beantragte mit Antrag vom 19.07.2023, eingegangen am 27.07.2023, eine Genehmigung gem. § 16b BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Gesamthöhe von 229,13 m in der Gemeinde Rüthen, Gemarkung Menzel, Flur 4, Flurstück 144 (WEA 1 Ru057) in den Grenzen, die sich aus den vorliegenden amtlichen Lageplänen M 1:1000 ergeben.

Das Vorhaben besteht aus der folgenden Windenergieanlage:

Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
				Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
Enercon E-138 EP3 E3	4.260	160,00	138,25	Ru057	460.849 5.707.456	Rüthen	4	144

Zudem sind vor Inbetriebnahme der neuen Anlage folgende Windenergieanlagen stillzulegen und abzubauen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0645543	Micon M-570	200	30	27	Ru003	461.183 5.707.416	Rüthen	4	64
9984125	Micon M-570	200	30	27	Ru004	461.200 5.707.326	Rüthen	4	64
9984126	Micon M-570	200	30	27	Ru005	461.218 5.707.216	Rüthen	4	64
9984127	Micon M-700	225	36	29	Ru006	461.084 5.707.205	Rüthen	4	64
9984128	Micon M-700	225	36	29	Ru008	461.084 5.707.205	Rüthen	4	64
9002975	Micon M-1500	500	46	43	Ru015	461.363 5.707.597	Rüthen	3	39
9984123	Micon M-1500	500	46	43	Ru016	461.051 5.707.523	Rüthen	4	22
9984130	Enercon E 44	600	46	44	Ru017	460.857 5.707.382	Rüthen	4	144

9093485	Micon 1500	500	46	43	Ru018	461.736 5.707.593	Hem- mern	1	465
9002931	Enercon E 40	500	51	42	Ru019	460.531 5.707.671	Menzel	7	40
9002986	Enercon E 40	500	51	40,3	Ru020	460.643 5.707.407	Rüthen	4	152
9002953	Enercon E 40	500	51	40	Ru021	461.595 5.707.187	Rüthen	4	145
9002920	Micon M1500	500	46	43	Ru022	461.395 5.707.447	Rüthen	4	147
9002919	Micon M1500	500	46	43	Ru023	461.424 5.707.273	Rüthen	4	146
9002964	Micon M1100	500	46	43	Ru024	460.962 5.707.637	Kellin- ghau- sen	3	43
9122345	Nordex 43/600	600	50	43	Ru035	460.765 5.707.699	Kellin- ghau- sen	3	87

## 5.2 Genehmigungsverfahren

### 5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die geplante Windenergieanlage WEA 2 Ru057 (Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 144), erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV werden die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengröße erreichen oder überschreiten (Summationsregel). Als Kriterien sind die im Umfeld bestehenden Windenergieanlagen zu nennen. Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag des Antragstellers nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

### 5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Bei dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in Zusammenhang mit den anderen 3 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - für welche gemäß Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (S-Vorhaben) besteht.

Auf Antrag des Antragstellers vom 27.07.2023 gemäß § 7 Abs. 3 UVPG des Antragstellers wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Für die zuständige Behörde entfällt die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Das Ergebnis, dass eine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 UVPG im Amtsblatt für den Kreis Soest am 23.08.2023 veröffentlicht.

Ein Scopingtermin gemäß § 2a der 9. BImSchV i.V.m. § 5 UVPG wurde am 10.11.2021 durchgeführt.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs.1a 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG und die Bewertung nach § 20 Abs.1b 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG wurden in die folgende Begründung aufgenommen.



### 5.2.3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 11 der 9. BImSchV i. V. m. § 17 UVPG wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- - Stadt Rüthen Möhnesee
- Stadt Arnsberg, Denkmalschutz
- Stadt Arnsberg, Bauordnung
- Kreis Soest, Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Soest, Untere Wasserbehörde
- Kreis Soest, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Kreis Soest, Abteilung Bodenschutz
- Kreis Soest, Betrieb Straßenwesen
- Kreis Soest, Gesundheitsschutz
- Kreis Soest, Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Obere Denkmalbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Münster, zivile Luftfahrtbehörde/Flugsicherung
- Bundeswehr, militärische Luftfahrtbehörde
- Bundespolizei Luftfahrt
- Deutscher Wetterdienst
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe-Archäologie für Westfalen
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe-FB20-Denkmalpflege
- Naturschutzverbände NRW/ ABU Lohne
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Bundesnetzagentur
- Westnetz GmbH
- Thyssengas GmbH
- Vodafone GmbH

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16b BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, Einwendungsmöglichkeiten wurde entsprechend §10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und § 18 UVPG am 18.08.2023 im Amtsblatt Nr. 08/2023 für den Kreis Soest, auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest und im UVP-Internetportal NRW (<https://uvp-verbund.de/startseite>) öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde bereits bekannt gegeben, dass auf einen Erörterungstermin gemäß § 16b Satz (5) BImSchG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden soll.

Die Antragsunterlagen konnten im Rahmen der o. g. Bekanntmachung vom 18.08.2023 im Zeitraum vom 28.08.2023 bis einschließlich 25.09.2023 jeweils beim Kreis Soest „Bürgerservice“ (Hoher Weg 1-3, 59494 Soest), bei der Stadtverwaltung Rüthen (Windpothstraße 29 in 59602 Rüthen- und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und bis zum 25.10.2023 konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Kreis Soest, an allen Auslegungsorten und

unter [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de) erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am 25.10.2023.

Während der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligungen sind keine Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Die Antragsunterlagen konnten im Rahmen der o. g. Bekanntmachung vom 18.08.2023 im Zeitraum vom 25.08.2023 bis einschließlich 25.09.2023 jeweils beim Kreis Soest „Bürgerservice“ (Hoher Weg 1-3, 59494 Soest), bei der Stadtverwaltung Rüthen (Windpothstraße 29 in 59602 Rüthen), und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und bis zum 25.10.2023 konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Kreis Soest, an allen Auslegungsorten und unter [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de) erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am 25.10.2023.

Während der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligungen ist keine gültige Einwendung form- und fristgerecht eingegangen.

#### 5.2.4. FFH-Verträglichkeit

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes (FFH- oder Vogelschutzgebiet), grenzt jedoch unmittelbar an die Schutzgebietsgrenze VSG Hellwegbörde DE-4415-401 an. Der aus Vorsorgegründen geltende 300 m Regelabstand der Nummer 8.2.2.2 des Windenergieerlasses NRW 2018 und der Nr. 4.1.4.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz wird unterschritten, sodass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Zudem befindet sich im Umfeld das FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal“ DE4516-301 mit einem Abstand von ca. 830 m.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) wurde mit Hilfe der Prüfprotokolle der VV Artenschutz durchgeführt. Im Zuge dieser Einzelfallbetrachtung durch das Büro Bertram Mestermann wurde der Vorhabenbereich im Jahr 2019 und 2020 näher untersucht.

Anzumerken ist, dass die Verträglichkeitsprüfung als sog. Deltaprüfung durchgeführt wird, d. h. es werden die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage gesetzt, um erheblich nachteilige Auswirkungen (Genehmigungsvoraussetzungen) abzuprüfen. Die Deltaprüfung berücksichtigt somit die genehmigten Anlagenstandorte und Anlagendimensionierung als sog. „Vorbelastung“. Durch das Repowering erfolgt der Rückbau von 16 bestehenden Windenergieanlagen, welche durch 4 Neuanlagen ersetzt werden.

Mögliche Betroffenheiten wurden parallel zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeitet. So kommt auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für Rotmilan und Schwarzmilan als maßgebliche Vogelarten des Vogelschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden können. Daher werden die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Maßnahmen für Rotmilan und Schwarzmilan als Schadensbegrenzungsmaßnahmen übernommen, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden kann. Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen wird zudem eine Beeinträchtigung in Summation mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen.

Nach der Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde ist nicht von erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auszugehen.

Im Ergebnis der FFH-VP kann festgehalten werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des genannten VSG Hellwegbörde in seinen Erhaltungszielen / Schutzzwecken nicht zu besorgen sind. Bei Einhaltung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, analog zu den Artenschutzmaßnahmen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Weder durch die Bautätigkeiten noch durch den Betrieb der geplanten Anlagen werden Schutzgebietsflächen direkt in Anspruch genommen oder in ihren Standorteigenschaften signifikant verändert. Es liegen somit keine objektiven Umstände vor, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des oben genannten FFH-Gebiets bzw. Vogelschutzgebiet Hellwegbörde führen.

### 5.2.5. Standortbeschreibung

Das Projektgebiet befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, in der Gemeinde Rütthen. Die naturräumliche Zuordnung entspricht der Hellwegbörde, Großlandschaft: Westfälische Bucht. Der Raum ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, Verkehrswege sowie nördlich und westlich im Einwirkungsbereich bestehender Kalksteingewinnungsbetriebe. Darüber hinaus strukturieren Baumreihen und Hecken die Landschaft. Insgesamt ist das Gebiet durch die großflächige Grünland- und Ackernutzung, den Infrastruktureinrichtungen und den vorhandenen Steinbruchbetrieben als technisch geprägte, moderne Kulturlandschaft zu bezeichnen.

### 5.2.6. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

#### 5.2.6.1 Bauplanungsrecht

Das Vorhaben liegt innerhalb des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis und ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Die Anlagenstandorte befinden sich in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütthen in einer ausgewiesenen Vorrangzone C Spitze Warte, der am 15.08.1997 in Kraft getreten ist. Der Baubauungsplan W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ ist am 30.06.2000 in Kraft getreten und setzt innerhalb der Windvorrangzone konkrete Baufelder für WEA sowie Höhenbeschränkungen fest.

Die Stadtvertretung Rütthen hat in ihrer Sitzung am 30.11.2023 den Aufhebungsbeschluss für den Bebauungsplan W 1 „Plangebiet Westlich der Spitzen Warte“ der Stadt Rütthen gefasst. Der Planaufhebung wurde die Begründung vom 28.02.2023 beigefügt.

Mit der Schlussbekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rütthen vom 07.12.2023 ist der einfache Bebauungsplan, welcher Standorte und Höhen von Windenergieanlagen regelte, rechtskräftig aufgehoben.

Die geplanten Anlagenstandorte befindet sich flächennutzungsplanerisch in einer Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich.

Die im Verfahren beteiligte Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32 – Bezirksregierung Arnsberg, hat mit Stellungnahme vom 01.09.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Das Einvernehmen der Gemeinde wurde mit Stellungnahme vom 01.09.2023 erteilt.

#### Erschließung der WEA gemäß § 35 BauGB

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich u. a. nur dann zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die ausreichende Erschließung umfasst sowohl die rechtliche als auch die technische Möglichkeit einen Weg bzw. ein Grundstück zu befahren. Die Erschließung der Grundstücke ist gesichert. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Rütthen wurde am 1.9.2023 erteilt.

#### **WEA 2 Ru057:**

Das Baugrundstück liegt in ausreichender Breite an den öffentlichen Verkehrsflächen „Hemmerner Kirchweg“ (Hauptwirtschaftsweg) und „Am Wartturm“ (Hauptwirtschaftsweg) der Stadt Rütthen. Von der ausreichenden Erschließung im Sinne § 35 BauGB wird aufgrund des überwiegend bereits bestehenden Wegenetzes grundsätzlich ausgegangen.

Die Bauaufsicht des Kreises Soest hat mit Stellungnahme vom 18.12.2023 bestätigt, dass die ausreichende Erschließung der Anlagengrundstücke gesichert ist bzw. dass zu erwarten ist, dass diese bis zur Herstellung des Bauwerkes realisiert werden kann.

#### 5.2.6.2 Bauordnungsrecht

Die im Verfahren beteiligte zuständige Bauaufsichtsbehörde hat mit der Stellungnahme vom 18.12.2023, keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die bauplanungsrechtliche Grundlage wurde nach § 35 BauGB festgestellt. Die Baugenehmigung nach § 65 i. V. m. § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) wird nach § 13 BImSchG mit in die Genehmigung ein konzentriert.

#### 5.2.6.3 Rückbauverpflichtung

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.10.2012 - 4 C 5.11- „ist die Einhaltung der Rückbaupflicht nach § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m Satz 3 BauGB grundsätzlich auch dann durch Auferlegung einer Sicherheitsleistung sicherzustellen, wenn eine öffentlich-rechtliche Baulast bestellt worden ist.“ Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB muss die Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beigebracht werden.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. In einer Bedingung im Bescheid wird entsprechend Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 als Sicherheitsleistung 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme festgelegt.

#### 5.2.6.4 Optisch bedrängende Wirkung

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage (WEA) leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Wann von einer Windenergieanlage (WEA) eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht ist in § 249 Abs. 10 BauGB festgelegt. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht in der Regel nicht entgegen, wenn der der Abstand der WEA (Mitte des Mastfußes) bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens das zweifache Höhe der WEA entspricht. Die Höhe bestimmt sich dabei aus der Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Zu einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung durch die beantragten WEAn wurde vom Antragsteller ein Übersichtsplan für die Abstände eingereicht.

Innerhalb eines Radius, der jeweiligen zweifachen Anlagenhöhe entspricht, liegen keine relevanten Wohngebäude. Den Anforderungen des § 249 Abs. 10 BauGB, wonach bei einem mindestens zweifachen Abstand keine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen ist, wird somit entsprochen.

Eine Ausnahme von der dadurch begründeten Regelvermutung kommt nur in atypischen Konstellationen in Betracht und sind nach einem strengen Maßstab zu beurteilen.

An den relevanten Immissionspunkten ist nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen.

#### 5.2.6.5 Standsicherheit

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Spitze Warte vom 04.08.2023 des Ing.-Büros Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg (Register 15 Nummer 15.13), Aussagen zur Typenprüfung (Register 15 Nummer 15.1) und zum Baugrund (Register 15, Nummer 15.12). Im Rahmen des Bescheids wurde als Bedingungen aufgenommen, dass vor Baubeginn eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) und ein Baugrundgutachten vorzulegen ist.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DiBt-Richtlinien wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Nach Ziffer 5.2.3.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 können bei Unterschreitungen der Abstände vom acht- bzw. fünffachen Rotordurchmesser (hier:  $5 \times 138,25 \text{ m} = 691,25 \text{ m}$  – bzw.  $8 \times 138,25 \text{ m} = 1.106 \text{ m}$ ) nach Abschnitt 6.3.3 der aktuellen Richtlinie für Windenergieanlagen stand-sicherheits-relevante Auswirkungen in Betracht kommen. Bei Unterschreitungen sind mittels gutachterlicher Stellungnahme nachzuweisen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht bestehen.

Nach den Antragsunterlagen liegen zwischen mehreren Anlagen Unterschreitungen der Abstände vor:

- WEA 1 zu WEA 2: 300,00 m 2,17-facher Rotordurchmesser
- WEA 2 zu WEA 4: 301,39 m 2,18-facher Rotordurchmesser

Weitere Windenergieanlagen im Umfeld sind grundsätzlich zu berücksichtigen, im Umfeld dieses Vorhabens sind allerdings keine relevanten Bestandsanlagen vorhanden.

Aufgrund der oben angegebenen Abstandsunterschreitungen ist von der Antragstellerin mittels gutachterlicher Stellungnahme ein Nachweis zu führen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Aufgrund der oben angegebenen Abstandsunterschreitungen ist von der Antragstellerin mittels gutachterlicher Stellungnahme ein Nachweis zu führen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Die gutachterliche Stellungnahme zur Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Spitze Warte vom 04.08.2023 des Ing.-Büros Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg bescheinigt die Standorteignung der vier Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 4.

Bis zur Vorlage einer standortspezifischen, individuellen Lastberechnung des Anlagenherstellers sind die in Kapitel 7.4.1 des Prüfberichtes zur Ermittlung der Standorteignung angegebenen Abregel- und Abschaltmaßnahmen vorzusehen. Das Turbulenzgutachten wurde von der unteren Bauaufsicht auf Plausibilität geprüft.

#### 5.2.6.6 Brandschutz und Anlagenhavarien

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Windenergie-Erlasses NRW 2018 aufgeführten Abstandsregelungen erreicht. Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in unmittelbarer Nähe zum Wald anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z. B. Blitzschutzanlage, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen (z. B. Brandmelde- und Alarmierungsanlage, Gondel-Feuerlöschsystem) zu treffen.

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein anlagenspezifisches, allgemeines Brandschutzkonzept vom 18.03.2021 (Nr. D0253903/4.1-de von ENERCON) und ein standortspezifisches Brandschutzkonzept vom 16.05.2023 (Nr. 2187-23) des Brandschutzbüro Dr. Heins Ingenieure, Wesel vorgelegt. Die Brandschutzkonzepte sind Teil dieses Bescheides und vollständig umzusetzen. Sie wurden von der zuständigen Behörde (Untere Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle des Kreises Soest) geprüft. Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Soest kommt mit der Stellungnahme vom 18.09.2023 zu der Entscheidung, dass keine Bedenken gegen die Standorte bestehen.

#### 5.2.6.7 Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich. Gemäß Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlass 2018 sind diesbezüglich technische Einrichtungen an Windenergieanlagen zur Gefahrenabwehr bei Eisansatz sowie Kennzeichnungen durch Hinweisschilder auf Gefährdung durch Eisfall bei Stillstand und Trudelbetrieb am Windenergieanlagenstandort erforderlich.

Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 4 sind zum Schutz vor Eiswurf mit dem ENERCON Eiserkennungssystem und einer Blattheizung ausgestattet. Die Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren ist aktiv. Die Windenergieanlagen reagieren auf möglichen Eisansatz durch einen sofortigen sanften Stopp der Anlage und Meldung an die Fernüberwachung. So wird ein Wegschleudern von Eis erheblich reduziert. Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind zusätzlich entsprechende Warnschilder sichtbar anzubringen.

Das Eiswurf- bzw. das Eisfallrisiko wird in dem Gutachten des Büros Fluid & Energy Engineering GmbH (Hamburg) vom 18.4.2023, Nr. 2023-C-001-P4-R0 ermittelt und bewertet.

In der Umgebung befinden sich der Meister Weg sowie verschiedene Feldstraßen und Treckerwege, welche im Rahmen der Untersuchung als Schutzobjekte definiert wurden.

Als Maßnahmen zur Risikoreduzierung werden vom Gutachter für die WEA 1,3,3 und 4 Warnschilder als Maßnahmen vorgegeben, um die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von den Windenergieanlagen zu warnen. Ein System zur Enteisung oder Reduzierung von Vereisung werden nicht für notwendig erachtet.

Das verbleibende, tolerierbare Restrisiko entsteht vor allem durch das Risiko von Eisfall, da Eiswurf aufgrund von Eiserkennungssystemen und Betriebsabschaltung bei Eisansatz weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Als Ergebnis der Prüfung durch die untere Bauaufsicht kann festgehalten werden, dass es sich bei den Anlagentyp um einen standartgemäßen Stand der Technik bei Windenergieanlagen handelt. Bei bestimmungsgemäßer Funktion und ausreichender Warnbeschilderung in dem vom Eiswurf betroffenen umliegenden Gebiet bestehen keine bauaufsichtlichen Einwände. Die Bauaufsicht schreibt bestimmte Nebenbestimmungen für Eiswurf fest.

### **5.2.7 Sonstige Belange**

Folgende weitere Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Stadt Rüthen,
- Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie NRW,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 32 Regionalplanung,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 35 Denkmalbehörde,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung,
- Deutscher Wetterdienst,
- Landesbetrieb Straßen NRW,
- Kreis Soest – Gesundheitsschutz,
- Kreis Soest – Straßenwesen,
- Bundespolizei Luftfahrt,
- Bundesnetzagentur,
- Westnetz GmbH,
- Thyssengas GmbH,
- Betreiber von Richtfunkstrecken: Vodafone,
- Landesbüro der Naturschutzverbände,
- Geologischer Dienst NRW.

Folgende Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Kreis Soest – Bauaufsicht,
  - Kreis Soest – Brandschutzdienststelle,
  - Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55 Arbeitsschutz,
  - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
  - Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Archäologie,
  - Bezirksregierung Münster – Flugsicherung
- Bezirksregierung Arnsberg Dez. 55 Arbeitsschutz

### **Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen besteht gegen die Errichtung der Windkraftanlage mit maximalen Höhen von

- WEA 1: 604,00 m ü. NN, 230,00 m ü. G

keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 0).

### **5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung - Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **5.3.1 Allgemeines**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens, im sog. Huckepack-Verfahren, durchgeführt. Im Zuge der UVP werden die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV i.V.m. §§ 24, 25 UVPG schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Dazu sind die Umweltauswirkungen auf Grundlage der erstellten zusammenfassenden Darstellung nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu bewerten. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und ggf. durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist somit für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (u. a. Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung erfolgt, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 1 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde sowie den eingegangenen und ggf. erörterten Einwendungen.

Im Rahmen des durch den Antragsteller in Auftrag gegebenen „Umweltbericht“ gemäß § 4e der 9. BImSchV i. V. m. § 16 UVPG, wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter untersucht, die potenziell betroffen sein können, dazu zählen Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Boden, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen wurden im Rahmen einer Antragskonferenz (Scoping) mit den notwendigen Fachbehörden am 10.11.2021 abgestimmt und im Laufe des Verfahrens regelmäßig ergänzt bzw. erweitert.

#### **5.3.2 Standort**

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 4 befinden sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, östlich des Ortes Rüthen, in der Stadt Rüthen, Gemarkung Kellinghausen, Flur 3 Flurstück 39 (WEA 3 Ru054), Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 64 (WEA 04 Ru055), Gemarkung Menzel, Flur 7, Flurstück 65 (WEA01 Ru056) und Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 144 (WEA 02 Ru057). Die naturräumliche Zuordnung entspricht dem Landschaftsraum Arnsberger Wald, Naturraum Nordsauerländer Oberland, Großlandschaft: Sauer- und Siegerland. Die Geländehöhe liegt in diesem Bereich zwischen ca. 150 m NHN und 200 m NHN.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes (WSG) oder innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes.



#### Standortvariante

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist zu beurteilen, ob dem Vorhaben an dem beantragten Standort öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Eine Prüfung, ob die Anlage an einem anderen Standort errichtet und betrieben werden kann, ist nach dem BImSchG nicht vorgesehen.

### **5.3.3 Betrachtung kumulierender Vorhaben**

Eine Windfarm im Sinne des UVPG umfasst drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Wirkungsbereich sich überschneidet und in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone befinden.

Entscheidungserheblich für den engen Zusammenhang ist bei kumulierenden Umweltauswirkungen der Vorhaben eine entsprechende Wirkungsüberschneidung (Vor-/Zusatz-/Gesamtbelastung). Die nächstgelegene Windenergieanlage liegt in etwa 1.340 m Entfernung. Ein funktionaler und wirtschaftlicher Bezug zu weiteren Vorhaben ist nicht erkennbar. Eine kumulierende Wirkung von im Umfeld befindlichen Windenergieanlagen ist damit nicht zu erwarten. Auf Antrag der Antragsteller wurde eine zwingende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

## **6 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **6.1 Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“**

#### Geräusche

Je nach Art, Intensität und Dauer führen Geräusche beim Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu unterschiedlichen Wirkfaktoren und Wirkprozessen. Hierbei sind insbesondere Schallemissionen durch die Windenergieanlage(n) und den Verkehr während der Bau-, Rückbau- und Betriebsphase des Vorhabens zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Außerdem verursachen Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich (< 300 m) für den Mensch nicht-hörbare Schallimmissionen im tieffrequenten Bereich, den sogenannten Infraschall.

#### Zusammenfassende Darstellung

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss.

Hierzu wurde ein schalltechnischer Bericht (mit Datum vom 16.02.2023) durch das Büro reko Windenergie-Analysen GmbH (Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn) vorgelegt. Die Prognose umfasst eine Berechnung der zukünftig zu erwartenden Schallimmissionen.

Die Geräuschvorbelastung am Standort setzt sich aus Windenergieanlagen zusammen.

Die Geräuschvorbelastung durch Verkehr (hier insbesondere: L776 und der Spitze Warte) stellt keine Vorbelastung nach der TA Lärm dar, die bei der Beurteilung der geplanten WEA zu berücksichtigen wäre.

In der Schallimmissionsprognose sind 17 Immissionsorte bei der Berechnung zu Grunde gelegt. Diese wurden weiterhin in 27 Teilimmissionspunkte unterteilt, die sich aus jeweils mehreren Punkten an den Fassaden dieser 17 Immissionsorte zusammensetzen.

Die Immissionsorte (IO) sind folgendermaßen festgelegt:

Immissionsorte	Adresse	Gebiets-einstufung	Gutachten	I.-Richtwerte nachts	Angenommen RW Im Gutachten
IP 01	Meister Weg 16, 59602 Rüthen-Menzel	Dorf	Außenbereich	45	45
IP 02	Scheunenweg 1, Rüthen	Dorf	Außenbereich	45	45
IP 03	Auf den Höfen 10, Rüthen	Außenbereich	Außenbereich	45	45
IP 04	Magdalenenstr. 15, Kellinghausen	Dorf	Dorf	45	45
IP 05	Wilhelmstr. 1, 59602 Rüh-Hemmern	Dorf	Außenbereich	45	45
IP 06	WA Hemmern	WA	WA	40	40
IP 06a	Am Wiesenberg 8, Hemmern	WA	WA	40	42,5
IP 07	Spitze Warte 3, Hemmern	Außenbereich	Außenbereich	45	45
IP 07a	Spitze Warte 7, Hemmern	Außenbereich	Außenbereich	45	45
IP 8	Wandweg 9, Meiste				45
IP 9	WA Bplan Nr. 2	Allgemeines Wohngebiet		40	40
IP 09a	Meister Ring 2, Meiste				42,5
IP 10	B-Plan Nr.1 Rüthen	WA	WA	40	40
IP 10a	Oberfeld 6, Meiste	WA	WA	40	42,5
IP 10b	Oberfeld 4, Meiste	WA	WA	40	40
IP 11	Meister Straße 5, Meiste	Außenbereich	Außenbereich	45	45
IP 12	Am Papenweg 8, Rüthen	Außenbereich	Außenbereich	45	45
IP 13	WA B-Plan 2b	Allgemeines Wohngebiet	WA	40	40
IP 13a	Schorlemerstr. 9, Rüthen	WA	WA	40	42,5
IP 13b	Hennebölestr. 5 Rüthen	WA	WA	40	40
IP 14	WR B-Plan Rüh-Nord	WR	WR	35	35
IP 14a	Haarstraße 37, Rüthen	Allgemeines Wohngebiet	WR	35	40
IP 14b	Haarstraße 22, Rüthen	WR		35	37,5
IP 14c	Haarstraße 24, Rüthen	WR	WR	35	35
IP 15	Am Hartweg 8, Rüthen	Außenbereich	Außenbereich	45	45
IP 16	Lindenttalstr. 84, Rüthen	Außenbereich	Außenbereich	45	45
IP 17	Geplantes WA Nord Rüthen	WA	WA	40	40

Bei Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte (zumutbares Maß) ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Die Immissionsorte wurden mit Hilfe der Stadt Rüthen und den bestehenden Bebauungspläne in die oben genannten Gebiet eingestuft.

Im Gutachten wurde die Zusatzbelastung durch die Neuplanung auf alle 27 Teilimmissionspunkte ermittelt. Es wurde als konservativer Ansatz ergänzend zur Irrelevanzregelung aus Nr. 3.2.1 der TA Luft ein erweitertes Irrelevanzkriterium angewandt. D.h. der von einer Anlage verursachte und auf einen Immissionsort einwirkende Immissionsbeitrag ist irrelevant, wenn die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB[A] unterschreitet. Nach Anwendung dieses Kriteriums durch den Gutachter verbleiben auf dem Gebiet des Kreises Soest 11 Immissionsorte mit 18 Teilimmissionspunkten, auf die mindestens eine der geplanten WEA relevant einwirkt. Für diese erfolgte eine Ermittlung der Vorbelastung und eine Berechnung der Gesamtbelastung. Der Gutachter hat bei den Berechnungen auch Abschirmwirkungen und Schallreflektionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Zur Tagzeit werden die geplanten Anlagen WEA 1 bis 4 im offenen Betriebsmodus 0 s mit einem maximalen Schalleistungspegel von 106,0 dB(A) beantragt.

Zur Nachtzeit werden die neuen Windkraftanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 04 vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 4,26MW auf 160 m Nabenhöhe werden gemäß Herstellerdokument D1018700/3.0-de/DA im Vollastbetrieb BM 0s mit einem A-bewerteten Schalleistungspegel von 106,0 dB(A) frequenzselektiv gemäß dem im Dokument angegebenen Oktavspektrum zzgl. eines verringerten Aufschlags für den oberen Vertrauensbereich gemäß LAI-Hinweisen (Verringerung der Prognoseunsicherheit von 1,5 auf 1,0 dB(A)) von 2,1 dB(A), mit 108,1 dB(A) berücksichtigt.

Die neue Windkraftanlage WEA 03 vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 4,26MW auf 160 m Nabenhöhe wird gemäß Herstellerdatenblatt D02438346\_0.0\_de/DA im schalloptimierten Betriebsmodus NR Is mit einem A-bewerteten Schalleistungspegel von 105,0 dB(A) frequenzselektiv gemäß dem im Dokument angegebenen Oktavspektrum zzgl. eines verringerten Aufschlags für den oberen Vertrauensbereich gemäß LAI-Hinweisen (Verringerung der Prognoseunsicherheit von 1,5 auf 1,0 dB(A)) von 2,1 dB(A), mit 107,1 dB(A) berücksichtigt.

Die geplanten Anlagen haben nach der Schallimmissionsprognose keine zu berücksichtigenden Ton- und Impulshaltigkeit. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung lagen bereits für die beantragten Betriebsweisen keine Typvermessungen vor, so dass für die Gesamtunsicherheit ein Zuschlag im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 2,1 dB(A) vergeben wurde.

Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem sog. „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016) ergeben sich durch die vier WEAs mit den oben angegebenen schallreduzierten Betriebsmodi unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze zur Nachtzeit Gesamtbelastungen an den nach Anwendung der Irrelevanzregelung verbleibenden relevanten Immissionsorten mit Beurteilungspegel zwischen 36,65 dB(A) und 45,5 dB(A).

#### Bewertung:

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen, Stand 30.6.2016“. Mit dem Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Rütthen -Spitze Warte mit Datum vom 16.02.2023 durch das Büro reko Windenergie-Analysen GmbH (Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn) wurde eine Ausbreitungsrechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ - für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt.

Die Geräuschvorbelastung durch Verkehr (hier: L776 und K76) stellt keine Vorbelastung nach der TA Lärm dar, die bei der Beurteilung der geplanten WEA zu berücksichtigen wäre.

Eine Gesamtbetrachtung der Lärmbelastung unter Einbeziehung der Geräuschimmissionen durch umliegende öffentliche Verkehrsflächen im Rahmen einer Sonderfallprüfung ist nach der Rechtsprechung nämlich dann nicht geboten, wenn der maßgebliche Immissionsrichtwert durch die nach der TA Lärm berechnete Gesamtbelastung unterschritten/eingehalten wird und keine

Anhaltspunkte für eine erhöhte Geräuschbelastung durch Verkehr in der näheren Umgebung erkennbar sind (vgl. OVG Münster, B. v. 21.11.2017 - 8 B 935/17; B. v. 30.01.2018 – 8 B 1060/17).

Für die zu beurteilende Windfarm Spitze Warte sind weitere Vorbelastungsquellen zur Nachtzeit durch sonstige Gewerbenutzungen und landwirtschaftliche Nutzungen insbesondere in den Ortschaften Kellinghausen und Menzel aufgrund der Abstände zu den nächstgelegenen Immissionsorten als irrelevant einzustufen, sodass keine Anhaltspunkte für eine erhöhte Geräuschvorbelastung in der näheren Umgebung bzw. im Einwirkungsbereich der Windfarm Spitze Warte erkennbar sind.

Zur Tageszeit werden im Vollastbetrieb die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an allen Immissionsorten eingehalten.

#### Zwischenwertbildung mit Rand zum Außenbereich

Immissionsorte	Adresse	Gebietseinstufung	I.-Richtwerte nachts RW	I.-Richtwerte gemittelt
IP 06a	Am Wiesenberg 8	WA	40 dB(A)	42,5 dB(A)
IP 10a	Oberfeld 6	WA	40 dB(A)	42,5 dBA()
IP 13a	Schorlemer Straße 9	WA	40 dB(A)	42,5 dBA()
IP 14 a	Haarstraße 37	WR	35 dB(A)	40 dB(A)
IP 14 b	Haarstraße 22	WR	35 dB(A)	37,5 dB(A)

Der maßgebliche Immissionsort IP 06a „Am Wiesenberg 8“ in Rüthen liegt in dem Bebauungsplan der Stadt Rüthen Hemmern Nr. 1 und wird dort als allgemeines Wohngebiet eingestuft.

Der maßgebliche Immissionsort IP 10a „Oberfeldweg 6“ in Rüthen liegt in dem Bebauungsplan der Stadt Rüthen Meiste Nr. 1 und wird dort als allgemeines Wohngebiet eingestuft.

Auch der maßgebliche Immissionsort IP 13a „Schorlemer Straße 9“ in Rüthen liegt in dem Bebauungsplan der Stadt Rüthen Rüthen Nr. 2 und wird dort als allgemeines Wohngebiet eingestuft.

Der maßgeblichen Immissionsorte „Haarstraße 14a und b“ in Rüthen werden durch die Stadt Rüthen als ein reines Wohngebiet eingestuft. Für dieses Gebiet liegt der Bebauungsplan Nr. 2a „Rüthen-Nord“ mit der Gebietsfestsetzung „WR“ vor.

Die oben genannten Wohnhäuser grenzen direkt an den Außenbereich, sodass der Außenbereich die visuelle Wahrnehmung des Umfeldes prägt. Im vorliegenden Fall spricht einiges dafür, diesen Bereich als „Gemengelage“ mit Rand zum Außenbereich zu betrachten und eine Zwischenwertbildung nach Ziffer 6.7 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vorzunehmen.

Das OVG Münster macht in seinem Urteil vom 20.12.2018 (Az.: 8 A 2971/17) deutlich, dass die konkrete Situation vor Ort, die konkrete Schutzwürdigkeit des zum Wohnen dienenden Gebietes und die Prägung dieses Gebietes von entscheidender Bedeutung sind, da die Bestimmung des maßgeblichen Zwischenwerts stets eine Frage des konkreten Einzelfalls ist. Insoweit ist für die erste Häuserreihe „Haarstraße“ ein Zwischenwert möglich, der zwischen den Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete und Außenbereich liegt und der die Vorprägung dieses Gebiets Rechnung trägt.

Die Prüfung der oben genannten relevanten Immissionsaufpunkte mit Rand zum Außenbereich ergab, dass die Kriterien für eine Zwischenwertbildung in den Antragsunterlagen bzw. durch eigene Ermittlungen zum Zeitpunkt der Genehmigungserstellung vorlagen. Hier treffen sich somit Gebiete von unterschiedlicher Qualität und unterschiedlicher Schutzwürdigkeit zusammen, sodass die Grundstücksnutzungen mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sind. Insbesondere prägt hier der Außenbereich die visuelle Wahrnehmung des Umfeldes. Das Rücksichtnahmegebot im Anwendungsbereich der TA Lärm (Gemengelage) sieht für Grundstücke mit Rand zum Außenbereich eine geringere Schutzwürdigkeit vor. Die immissionsschutzrechtliche Situation ist hier dadurch vorbelastet, dass im Außenbereich privilegierte Nutzungen (hier: Windenergie) zulässig sind, deren Immissionsverhalten deutlich über das von reiner Wohnbebauung hinausgeht. Der Verursacher muss hingegen dafür Sorge tragen, dass diese Nachteile so gering wie möglich ausfallen. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DIBt-Richtlinien wird ein bestimmungsgemäßer Betrieb dauerhaft gesichert.

Im Ergebnis ist im vorliegenden Einzelfall der Immissionsrichtwert (nachts) für die nächstgelegenen relevanten Immissionsaufpunkte IP 06a „Am Wiesenberg 8“, IP 10 a „Oberfeld 6 und IP 13a „Schorlemer Straße 9“ von 40 dB(A) auf 42,5 dB(A) zu erhöhen, weil diese Grundstücke direkt an den Außenbereich grenzen.

Auch bei den relevanten Immissionsaufpunkten IP 14 a „Haarstraße 37“ und 14 b „Haarstraße 22“ sind die Immissionsrichtwerte (nachts) von 35 dB(A) auf 40 dB(A) bzw. von 35 dB(A) auf 37,5 dB(A) zu erhöhen, weil auch diese Grundstücke direkt an den Außenbereich grenzen.

Der Schutzanspruch der Eigentümer eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlage gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, und gegen von solchen Vorhaben auf sein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen ist gemindert. Mit Rücksicht auf die besondere Lage der o. g. Grundstücke am Rand des Außenbereichs muss sich der Eigentümer ohne weiteres auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen. In Anlehnung an Nr. 6.7 TA Lärm bedarf es deshalb zum Zwecke des Ausgleichs der wechselseitigen Rücksichtnahmeverpflichtungen auch in diesen Gemengelagen regelmäßig der Bildung eines angemessenen Zwischenwertes. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick darauf, dass Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) privilegiert sind, ist es im vorliegenden Fall angemessen, einen Zwischenwert zwischen den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete, eine Wohngebiete und dem Außenbereich in Ansatz zu bringen. Als Zwischenwert wurde somit 42,5 dB(A) bzw. 40 dB(A) in Ansatz gebracht.

Die Schallimmissionen während der Bauphase der Windenergieanlagen sind tagsüber auf Grund der großen Abstände zu den Wohnhäusern als irrelevant einzustufen.

Pegelerhöhungen durch Schallreflexionen sind an den o. g. relevanten Immissionsaufpunkten aufgrund der geometrischen Bedingungen nicht zu erwarten. Die Detailanalyse des Gutachters im schalltechnischen Bericht zeigt, dass an den IPs 07, 07a, 14b und 14c keine reflektierenden Fassaden vorhanden sind. Es wird durch Reflexionsbetrachtungen im Gutachten am IP 07a und IP 14c detailliert betrachtet, ob Schallreflexionen auftreten können. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es an auch an diesen Immissionsaufpunkten zu keiner richtwertüberschreitenden Erhöhung der Beurteilungspegel durch Reflexionen kommen wird.

Im Gutachten wurde zuerst die Zusatzbelastung der neuen WEAn berechnet, um dann zu schauen, welche IPs liegen im Einwirkungsbereich der neuen Anlagen. Im Zusammenhang mit dieser Zusatzbelastung wird auch geschaut, welche anderen WEA liegen in diesem Einwirkungsbereich (hier siehe Karte auf Seite 37) und damit wurde dann die Gesamtbelastung am IP berechnet... dabei ist

es zu Überschreitungen am IP 07 und IP 14c gekommen. Danach hat der Gutachter für diese beiden IPs den erweiterten Einwirkungsbereich (15 dB(A) unter Richtwert) angesetzt (Hier nur noch 7 Anlagen inkl. neuer WEAn) und dann die Gesamtbelastung am IPs berechnet. Hierbei sind keine Überschreitungen bzw. Werte von 35,1 dB(A) und 45,2 dB(Q) berechnet worden.

Am Immissionsort IP07a „Spitze Warte 7“ kommt es nach dem Gutachten zu einer nächtlichen Überschreitung von 0,2 dB(A), d. h. zu einem Gesamt-Beurteilungspegel von 45,2 dB(A). Auch am Immissionsort 14c „Haarst. 24“ kommt es auch nach dem Gutachten zu einer nächtlichen Überschreitung von 0,1 d(B)A, d. h. zu einem Gesamt-Beurteilungspegel von 35,1 dB(A).

Laut Rundungsgrundsätze der TA Lärm und des NRW Windenergieerlasses gelten die Beurteilungspegel damit als eingehalten. Diese nun nachvollziehbare Berechnung und Argumentation (erläutert am Telefon mit Herrn Korfmacher am 13.11.2023) konnte an Hand des textlichen Teils des Gutachten nicht plausibel nachvollzogen werden. Dies ist mit dem Telefonat aber erklärt worden.

Im Ergebnis ist zur sicheren Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte für den Nachtbetrieb ein schallreduzierter Betriebsmodus erforderlich. Durch Nebenbestimmungen im Bescheid wird die schallreduzierte Betriebsweise festgeschrieben bzw. es muss eine FGW-konforme Vermessung des Anlagentyps erfolgen, bevor der uneingeschränkte Nachtbetriebs erfolgen darf. Bis zu dieser Vermessung darf die Anlage nachts nur in einem Betriebsmodus betrieben werden, der mindestens um einen Sicherheitsfaktor von 3 dB unter dem zum dauerhaften Nachtbetrieb festgelegten Wert liegt.

Die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA 1 bis WEA 4 sind tagsüber auf Grund der relativ großen Abstände zu den Wohnhäusern als irrelevant einzustufen.

Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) ab einer Entfernung von > 300 m von der Anlage unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen (vgl. Fakten-papier Windenergieanlagen und Infraschall NRW mit Stand vom 14.03.2019).

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel sowie eine Abnahmemessung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

## **6.2 Schattenwurf**

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitsschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung aus.

#### Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde durch reko GmbH & Co. KG mit Datum vom 16.02.2023 eine „Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Rütthen – Spitze Warte 4 Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m N“ zur Ermittlung der

Beschattung betroffener Wohnnutzungen erstellt. Die Schattenwurfanalyse berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser und berechnet auf Basis einer standardisierten Rezeptorfläche.

Als Vorbelastung sind am Standort Bestands-Windenergieanlagen berücksichtigt worden. Die genauen technischen Daten der Windenergieanlagen lassen sich unter Basis Projektdaten der Schattenimmissionsprognose entnehmen.

Als Immissionsaufpunkte gelten insbesondere die u. g. Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzenden intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß des Schattenwurfgutachtens:

<b>Immissionsaufpunkte</b>	<b>Adresse</b>
IP 07	Spitze Warte 3
IP07a	Spitze Warte 7

In der Prognose wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ermittelt, d.h. die Beschattung für den Fall, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Dieses Ergebnis ermöglicht eindeutige und vergleichbare Aussagen über das maximale Ausmaß des Periodischen Schattenwurfs an einzelnen Tagen sowie die Summe über das Jahr.

#### Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Durch die Zusatzbelastung der WEA kommt es an einigen Immissionsorten zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr / 30 Minuten pro Tag. Es ist daher von einer erheblichen zusätzlichen Schattenwurfbelastung im Untersuchungsgebiet auszugehen. Insgesamt sind die Überschreitungen der Grenzwerte als erheblich zu bezeichnen, mit entsprechenden Belästigungen an den betroffenen Immissionsorten ist daher zu rechnen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Für die hier beantragten Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 4 ist daher der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls notwendig.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen im Bescheid festgeschrieben. Die Nebenbestimmungen sehen u. a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind, durch die oben genannten Maßnahmen, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Im Rahmen der Schattenwurfanalyse wurden für 22 Immissionsorte die Beschattungsdauern durch die neu geplanten Windenergieanlagen sowie der ermittelten Vorbelastungs-Windenergieanlagen berechnet.

Die Untersuchungen der Zusatzbelastung und der Gesamtbelastung zeigt, dass die im o.g. Gutachten betrachteten Anlagen an den oben genannten genannten Immissionsorten periodischen Schlagschatten oberhalb der Richtwerte verursacht.

Es muss durch geeignete Abschalteneinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage insgesamt real an den oben genannten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

### **6.3 Lichtimmissionen**

#### Zusammenfassende Darstellung

Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Der Antragsteller beantragte die Verwendung mittelreflektierender Farben (RAL 7035) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter, um störenden Lichtblitze vorzubeugen. Lichtreflexe auf Grund von Nässe oder Vereisung stellen Ausnahmesituationen dar und werden gemäß der LAI „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise)“ vom 23.01.2020 nicht berücksichtigt.

Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

#### Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts vorgesehen. Eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist zum jetzigen Zeitpunkt der Genehmigung kein Stand der Technik.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.



## 6.4 Gefahrenschutz – Risiken für die menschliche Gesundheit

### Zusammenfassende Darstellung

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen.

### Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind mindestens 560 m. Obwohl bereits die Abstände des WEA-Erl. 15 bzw. der Liste der technischen Baubestimmungen von 1,5 x (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) zu den Wohnhäusern eingehalten werden und somit bereits ein ausreichender Schutz vor Eiswurf gegeben ist, werden die WEA zusätzlich mit einem Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen ausgerüstet. Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Im Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall des Büros Fluid & Energy Engineering GmbH (Hamburg) vom 18.04.2023, Nr. 2023-C-001\_P4-RO wird kein kollektives Personenrisiko festgestellt. Die Landstraße L776 wird nicht von Eisstücken getroffen.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA (Standicherheit) gegen Sturmweatherlagen umfassen.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen im „bestimmungsgemäßen Betrieb“ sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Umweltschutzbehörde – Immissionsschutz (Kreis Soest) zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm, Windenergie-Erlass NRW und der aktuellen Rechtsprechung nicht von erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

## **6.5 Abschließende Bewertung – Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit**

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG, die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen im „bestimmungsgemäßen Betrieb“ sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Umweltschutzbehörde – Immissionsschutz (Kreis Soest) zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen, der TA-Lärm, des Windenergie-Erlass NRW und der aktuellen Rechtsprechung nicht von erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

## **6.6 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“**

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Für einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 b/c BNatSchG ist es erforderlich, dass sich das Kollisionsrisiko, einschließlich der Tötung durch Barotrauma, durch das Vorhaben in signifikanter Weise (überdurchschnittlich) erhöht. Dieses Risiko ist insbesondere während der Betriebsphase der Anlagen zu betrachten. In der Anlage 1 des BNatSchG sind für WEA-empfindliche kollisionsgefährdete Brutvogelarten 3 artspezifische Prüfbereiche (Nahbereich, Zentraler und Erweiterter Prüfbereich) und fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgewiesen, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einheitlich bewerten zu können. Diese Prüfbereiche (3-Zonen-Modell) sind so aufgebaut, dass im Nahbereich das Tötungs-/Verletzungsrisiko generell signifikant erhöht ist und für Neuanlagen der Anlagenbetrieb i.d.R. sehr stark eingeschränkt ist. Darüber hinaus (zentraler und erweiterter Prüfbereich) kann das Tötungs-/Verletzungsrisiko für Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten i.d.R. durch anerkannte Schutzmaßnahmen unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Weiterhin sind bei Windenergieanlagen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu beleuchten. Eine erhebliche Störung (z. B. durch Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen) liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze.

Die Gerichte gestehen den Genehmigungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, die ihnen die fachliche Ausfüllung eines rechtlich bestimmten Rahmens erlaubt, indem sie sich für eine von mehreren fachlich vertretbaren Meinungen entscheiden.

Die naturschutzrechtliche Einschätzungsprärogative endet dort, wo sich entweder fachlich eine bestimmte Meinung als allgemein anerkannt durchgesetzt hat oder aber der Gesetzesgeber durch

Gesetz oder untergesetzliche Regelwerk eine bestimmte Bewertung bzw. ein bestimmtes Vorgehen vorgibt.

Die Begutachtung der Umweltverträglichkeit und die Verträglichkeit mit arten- und landschaftsrechtlichen Vorgaben wurde durch das Büro Mestermann (Hirschberg) durchgeführt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde ein UVP-Bericht mit Datum vom Juni 2023 erstellt. Die Avifauna wurde im Jahr 2019 / 2020 untersucht und in verschiedenen Ergebnisberichten festgehalten, mit welchen insbesondere die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der planungsrelevanten Arten sowie der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden sollen. Die Kartierung und Erfassungsmethodik erfolgte in Anlehnung an die avifaunistische Methodik nach SÜDBECK et. Al. 2005. Das Untersuchungsgebiet und die Bestandserfassung ist nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) leitfadentechnisch, plausibel und nachvollziehbar.

Zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten wurden nach Angaben des Gutachter Tag- und Abend-/Nachtbegehungen durchgeführt. Weiterhin wurden die Gehölze auf das Vorhandensein von Horsten und Baumhöhlen untersucht (Habitatanalyse). Vorkommen von Fledermausquartieren werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung überwacht.

Mestermann (06/2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Fachbeitrag basiert auf den im Jahr 2019 / 2020 durchgeführten Beobachtungsgänge. Die Belange des Artenschutzes wurden fachgerecht nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) sowie den gängigen Methodenstandards zur Erfassung der jeweiligen Artengruppen abgearbeitet. Mit einer Brut- und Rastvogelkartierung aus dem Jahr 2019/2020 ist eine ausreichende Aktualität der Daten gegeben. Ergänzend wurden Daten aus der Landschaftsinformationssammlung des LANUV zur Beurteilung herangezogen.

Nationalparks und Biosphärenreservate sind nicht betroffen bzw. befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Eine Betroffenheit der Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

### **Habitatschutz/Natura 2000-Gebiete**

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist der § 34 BNatSchG. Dieser stellt eine Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL enthaltenen Richtlinienvorgaben für die Zulassung von Plänen und Projekten dar. Der vollständigen Prüfung wird regelmäßig eine Vorprüfung (sog. Screening) vorgeschaltet (vg. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007 – 4BN46/07). Ergibt die Vorprüfung, dass eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes anhand objektiver Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden kann bzw. nicht ernstlich zu besorgen ist, steht § 34 Abs. 2 BNatSchG dem Plan oder dem Projekt nicht entgegen. Wenn sich im Screening herausstellt, dass Zweifel bestehen und/oder erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne an (BVerwG, Urteil vom 29.9.2011 – 7C21/09).

### **Zusammenfassende Darstellung und Bewertung**

In einem 6-km-Radius um die geplanten Windenergieanlagen ist das Natura 2000-Gebiet / Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ und das FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal“ DE4516-301 prüfungsrelevant.

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes (FFH- oder Vogelschutzgebiet), grenzt jedoch unmittelbar an die Schutzgebietsgrenze VSG Hellwegbörde DE-4415-401 an. Der aus Vorsorgegründen geltende 300 m

Regelabstand der Nummer 8.2.2.2 des Windenergieerlasses NRW 2018 und der Nr. 4.1.4.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz wird unterschritten, sodass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Zudem befindet sich im Umfeld das FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal“ DE4516-301 mit einem Abstand von ca. 830 m.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) wurde mit Hilfe der Prüfprotokolle der VV Artenschutz durchgeführt. Im Zuge dieser Einzelfallbetrachtung durch das Büro Bertram Mestermann wurde der Vorhabenbereich im Jahr 2019 und 2020 näher untersucht.

Anzumerken ist, dass die Verträglichkeitsprüfung als sog. Deltaprüfung durchgeführt wird, d. h. es werden die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage gesetzt, um erheblich nachteilige Auswirkungen (Genehmigungsvoraussetzungen) abzu prüfen. Die Deltaprüfung berücksichtigt somit die genehmigten Anlagenstandorte und Anlagendimensionierung als sog. „Vorbelastung“. Durch das Repowering erfolgt der Rückbau von 16 bestehenden Windenergieanlagen, welche durch 4 Neuanlagen ersetzt werden.

Mögliche Betroffenheit wurden parallel zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeitet. So kommt auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für Rotmilan und Schwarzmilan als maßgebliche Vogelarten des Vogelschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden können. Daher werden die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Maßnahmen für Rotmilan und Schwarzmilan als Schadensbegrenzungsmaßnahmen übernommen, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden kann. Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen wird zudem eine Beeinträchtigung in Summation mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen.

Nach der Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde ist nicht von erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auszugehen.

Im Ergebnis der FFH-VP kann festgehalten werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des genannten VSG Hellwegbörde in seinen Erhaltungszielen / Schutzzwecken nicht zu besorgen sind. Bei Einhaltung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, analog zu den Artenschutzmaßnahmen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Weder durch die Bautätigkeiten noch durch den Betrieb der geplanten Anlagen werden Schutzgebietsflächen direkt in Anspruch genommen oder in ihren Standorteigenschaften signifikant verändert. Es liegen somit keine objektiven Umstände vor, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des oben genannten FFH-Gebiets bzw. Vogelschutzgebiet Hellwegbörde führen.

### **Besonderer Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)**

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW in der Fassung vom 10.11.2017 (kurz: Artenschutzleitfaden), welcher Leitlinie und Maßstab für die Genehmigungsbehörden in NRW darstellt.

Für Windenergieanlagen gelten zudem seit einer Ergänzung des BNatSchG im Juli 2022 die Paragraphen 45 b-d. Für die Signifikanzprüfung hinsichtlich des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wurden für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten exakte Bewertungsparameter festgelegt. Für nicht kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten sowie WEA-empfindliche Fledermausarten gelten weiterhin die Maßgaben des WEA-Leitfadens (MULNV 2017). Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Mit den § 45 c BNatSchG erfolgte eine gesetzliche Konkretisierung der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Für diesen abschließend geregelten Bereich besteht daher keine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative mehr. In diesem Fall des Repowering wird eine sog. Deltaprüfung durchgeführt, d. h.

es werden die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage gesetzt, um erheblich nachteilige Auswirkungen abzu prüfen. Die Deltaprüfung berücksichtigt somit die genehmigten Anlagenstandorte und Anlagendimensionierung als sog. „Vorbelastung“. Durch das Repowering erfolgt der Rückbau von 16 bestehenden Windenergieanlagen, welche durch 4 Neuanlagen ersetzt werden.

Gemäß des Artenschutzleitfadens ist bei allen Vogelarten, die in der nachfolgenden Aufzählung nicht genannt werden (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

**WEA-empfindliche Vogelarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:**

Betrachtung der WEA-empfindlichen Vogelarten gemäß Anhang 1 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV & LANUV 2017) sowie Anlage 1, Abschnitt 1 der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (2022):

Art, Artgruppe	☞ WFA Radius ☞ NB: 350 m ZP: 450 m EP: 2000 m	☞ sensibilität ☞	Liegen berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergänzungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		Erläuterungen
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Baumfalke</b> (Brut)	NB: 350 m ZP: 450 m EP: 2000 m	K	X		X			X		X	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand?</li> <li>Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig?</li> <li>Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!</li> </ul> Art wird im Messtischblatt genannt und wurde während der Kartierungen ein Mal gesichtet. Eine Brut konnte allerdings nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Bekassine</b> (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X							Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
<b>Fischadler</b> (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 3000m	K		X							Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
<b>Flussee- schwalbe</b> (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X							Keine ernstzunehmenden Hinweise
<b>Goldregen- pfeifer</b> (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X			X		X	Art wird im Datenbogen des VSG genannt, wurde aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.

<b>Grau-ammer</b> (Brut)	UR: 500m UW: ---	K	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Art wird im LINFOS und im Datenbogen einer Biotopverbundfläche genannt, konnte aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Großer Brachvogel</b> (Brut)	UR: 500m UW: ---	M	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Art wird im Datenbogen des VSG genannt, wurde aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Haselhuhn</b> (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S	X	---	---	---	---	---	---	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
<b>Kiebitz</b> (Brut) (Rast)	Brut: UR: 100m UW: --- Rast: UR: 400m UW: ---	M	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Nachweise der Art (nicht brütend) liegen in etwa 1500 m Entfernung zum Repowering-Vorhaben und damit weit genug entfernt. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Kornweihe</b> (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Lediglich sporadischer Nahrungsgast. Ein Brutvorhaben wurde nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Kranich</b> (Brut) (Rast: Schlafplätze)	Brut: UR: 500m UW: --- Rast: UR: 1500m UW: ---	M, S	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Es wurden zwei rastende Kraniche nachgewiesen. Brut- oder Schlafplätze gibt es jedoch keine. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Möwen</b> (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K	X	---	---	---	---	---	---	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise

<b>Mornellregenpfeifer</b> (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	<b>X</b>		<b>X</b>			<b>X</b>		<b>X</b>				Die Anlagen grenzen direkt an einen Mornellregenpfeifer-Rastplatz ungeklärter Bedeutung. Kartierungen konnten jedoch keine Individuen nachweisen. Eine weitere Recherche und Datenauswertung seitens der Unteren Naturschutzbehörde ergab, dass zuletzt 2017 Mornellregenpfeifer an diesem Rastplatz gesichtet wurden. Da es sich um ein Repowering-Vorhaben handelt (es besteht bereits eine Vorbelastung, die sich nicht verschlechtert), der Rastplatz von lediglich ungeklärter Bedeutung ist, in den letzten 5 Jahren keine Tiere dort nachgewiesen wurden und der Standort der Anlagen in einem Windenergiegebiet liegt, ist in diesem speziellen Fall eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens unwahrscheinlich.
<b>Nordische Wildgänse</b> (Rast: Nah- rungshabitat)	UR: 400m UW: ---	M	<b>X</b>											Keine ernstzunehmenden Hinweise
<b>Rohrdommel</b> (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		<b>X</b>										Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
<b>Rohrweihe</b> <sup>3</sup> (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K						<b>X</b>		<b>X</b>				Lediglich sporadischer Nahrungsgast. Ein Brutvorhaben wurde nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Rotmilan</b> <sup>3</sup> (Brut)	NB: 500m ZP: 1200m EP: 3500m	K												Die Anlagen liegen in einem Schwerpunktvorkommen des Rotmilans. Zudem befindet sich ein bedeutender Schlafplatz in direkter Nähe. Da es sich um ein Repoweringvorhaben handelt, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten, wenn die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind, wie die der Bestandsanlagen. Die Anzahl der Anlagen wird zwar minimiert, die Rotorfläche nimmt jedoch auf 320 % zu. Positiv gegenüber steht der vergrößerte



							<p>Rotor-Boden-Abstand, der allerdings speziell für den Rotmilan im Leitfaden nicht als Verbesserung geführt wird.</p> <p>Um die Veränderung des Gefährdungsrisikos insbesondere für die Rotmilane zu bewerten, wurde ein Gutachten angefertigt, das besagt, dass die Gefährdung um ca. 60 % sinkt, das Risiko aufgrund der hohen Rotmilandichte im Gebiet jedoch immer noch hoch ist. Die Minimierung des Risikos wird mit den Flughöhen von Rotmilanen begründet, die demnach eher den Luftraum im Bereich der alten Anlagen als im Bereich der neuen Anlagen nutzen. Trotz des Gutachtens ist eine Prognoseunsicherheit gegeben, da die Daten nur von einigen wenigen Tieren stammen und sich einzelne Tiere nicht selten auch in den höheren Bereichen aufhalten. Um aber das Risiko weiter zu minimieren und die Signifikanzschwelle nicht zu überschreiten, werden zusätzliche erntebedingte Abschaltzeiten festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 01. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, sind die Windenergieanlagen vorübergehend abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.</li></ul> <p>Diese Maßnahme ist für den Rotmilan anerkannt. Sie deckt einen Großteil des Aktivitätszeitraums ab und minimiert das Risiko an den Zeitpunkten, an denen die Rotmilane laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag kein Meideverhalten zu den Windenergieanlagen zeigen. Dies wurde durch eine umfangreiche Raumnutzungsanalyse dargelegt. Damit wird aufgezeigt, in welchen Zeiträumen die Tiere gefährdet sind. Mit dieser Maßnahme wird eine Verbesserung im Hinblick auf die Altanlagen erreicht, bei denen keine Abschaltmaßnahmen stattfanden. Da so die Auswirkungen der neuen Anlagen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, sind gesetzlich keine weiteren Maßnahmen vorgesehen und verpflichtend (Kombination aus § 45 b und § 45 c BNatSchG). Es ist davon</p>
--	--	--	--	--	--	--	---



<b>Steinadler</b> (Brut)	NB: 1000m ZP: 3000m EP: 5000m	K		<b>X</b>	---	---	---	---	---	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
<b>Sumpfohreule</b> (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	<b>X</b>		<b>X</b>	---	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	---	<b>X</b>	Art wird im Datenblatt des Vogelschutzgebiets aufgeführt. Kartierungen ergaben jedoch keine Nachweise. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Trauerseeschwalbe</b> (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		<b>X</b>	---	---	---	---	---	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise
<b>Uferschnepfe</b> (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		<b>X</b>	---	---	---	---	---	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
<b>Uhu</b> (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	<b>X</b>		<b>X</b>	---	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	---	<b>X</b>	Art wird im Datenblatt des Vogelschutzgebiets aufgeführt. Kartierungen ergaben jedoch keine Nachweise. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Wachtelkönig</b> (Brut)	UR: 500m UW: ---	M, S						<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>	Es handelt sich um ein Schwerpunktorkommen des Wachtelkönigs. Die Art wurde durch Kartierungen bestätigt, allerdings in mehr als 500 m Entfernung, wo eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens unwahrscheinlich wäre. Mir liegen jedoch zusätzliche Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2018 vor, die einen Wachtelkönig in ca. 350 m Entfernung zu einer Anlage darstellen. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, wenn der Schallpegel 47 dB nachts nicht überschreitet. Dies ist laut Schallgutachten in dieser Entfernung sichergestellt. Außerdem besteht eine Vorbelastung durch die vorhandenen Anlagen. Als Konsequenz aus dem Zusammenspiel der genannten Gründe ist eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens unwahrscheinlich.



<b>Zwergdommel</b> (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		<b>X</b>	---	---	---	---	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
<b>Zwergschwan</b> (Rast: Schlafplätze, Nahungshabitat)	Schlafplätze: UR: 1000m UW: --- Nahrungshabitat: UR: 400m UW: ---	M		<b>X</b>	---	---	---	---	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise

**Sonstige planungsrelevante Arten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:**

Klasse, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf Vorkommen vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen
	Ja	Nein	Ist die Art/-engruppe in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergänzungen der Gutachten notwendig?	Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)	Bei Vorkommen einer Art/-engruppe: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand?	
Säugetiere		<b>X</b>	---	---	---	---	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig?</li> <li>• Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig?</li> </ul> ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
Vögel	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>		Im Bereich der neuen WEA wurden Feldlerchenreviere nachgewiesen. Durch die Baufeldräumung besteht die Gefahr einer Tötung und/oder Verletzung von Vögeln sowie eines dauerhaften Lebensraumverlustes. Hier sind CEF-Maßnahmen notwendig.

Klasse, Artgruppe	Liegen berechnete Hinweise auf ein Vorkommen vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen
	Ja	Nein	Ist die Art/-engruppe in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
			Ja	Nein	Ja	Nein	
							<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Vorkommen einer Art/-engruppe: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand?</li> <li>Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig?</li> <li>Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!</li> </ul> Maßnahme Feldlerche: Anlage von Lerchenfenstern und Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Amphibien	X		X		X	---	Laut Messtischblatt kommen planungsrelevante Amphibien vor. Im Untersuchungsgebiet gibt es jedoch vermutlich keine nennenswerten Vorkommen, jedoch besteht ein Restrisiko insbesondere im Zusammenhang mit während der Bauphase entstehenden temporären Laichgewässern. Die ökologische Baubegleitung bestimmt im Bedarfsfall geeignete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen.
Reptilien	X		X		X	---	Laut Messtischblatt kommen planungsrelevante Reptilien vor. Im Untersuchungsgebiet gibt es jedoch vermutlich keine nennenswerten Vorkommen, jedoch besteht ein Restrisiko insbesondere im Zusammenhang mit während der Bauphase entstehenden temporären Laichgewässern. Die ökologische Baubegleitung bestimmt im Bedarfsfall geeignete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen.
Wirbellose Tiere		X					
Pflanzen		X					

**WEA-empfindliche Fledermausarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:**

Betrachtung WEA-empfindlicher Fledermausarten gemäß Anhang 1 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV & LANUV 2017):

Art, Artgruppe	Liegen berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen
	Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergänzungen der Gutachten notwendig?	Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)	Ja	
<b>Abendsegler</b>	X		X	X	---	---	<p>Es konnten Nachweise über Nyctaloide erbracht werden, zu der diese Art zählt. Eine genaue Artbestimmung konnte nicht erfolgen. Es ist also von einem Vorkommen auszugehen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV &amp; LANUV (2017) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.</p>
<b>Kleinabendssegler</b>	X		X	X	---	---	<p>Es konnten Nachweise über Nyctaloide erbracht werden, zu der diese Art zählt. Eine genaue Artbestimmung konnte nicht erfolgen. Es ist also von einem Vorkommen auszugehen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV &amp; LANUV (2017) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.</p>
<b>Rauhhaufledermaus</b>	X		X	X	---	---	<p>Diese Art wurde im Rahmen der Fledermauskartierung nachgewiesen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV &amp; LANUV (2017) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.</p>

Art, Artgruppe	Liegen berechnete Hinweise auf Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen
	Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
			Ja	Nein	Ja	Nein	
Mückenfledermaus	X		X		X	---	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig?</li> <li>• Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig?                      ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!</li> </ul> Die Art wird im Messtischblatt genannt. Nachweise konnten keine erbracht werden. Sie profitiert jedoch auch von der Maßnahme für die weiteren Fledermausarten.
Nordfledermaus		X	---	---	---	---	
Breitflügel-fledermaus	X		X		X	---	Es konnten Nachweise über Nyctaloide erbracht werden, zu der diese Art zählt. Eine genaue Artbestimmung konnte nicht erfolgen. Es ist also von einem Vorkommen auszugehen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.
Zweifarb-fledermaus	X		X		X	---	Es konnten Nachweise über Nyctaloide erbracht werden, zu der diese Art zählt. Eine genaue Artbestimmung konnte nicht erfolgen. Es ist also von einem Vorkommen auszugehen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.
Zwergfledermaus	X		X		X	---	Diese Art wurde im Rahmen der Fledermauskartierung nachgewiesen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.



- 1) Radius des Untersuchungsgebietes (ASP Stufe II), NB = Nahbereich, ZP = zentraler Prüfbereich, EP = erweiterter Prüfbereich gem. 4. Änderung BNatSchG 2022; UR = Untersuchungsradius, UW = erweitertes Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden MULNV & LANUV 2017. Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.
- 2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störempfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 4 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes
- 3) Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe müssen weiterhin gem. Leitfaden die Gemeinschaftsschlaflplätze berücksichtigt werden (KfEL mdl. 2023).

#### WEA-empfindliche Vogelarten:

Nach § 45 c BNatSchG gilt, dass die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. In der Analyse des Konfliktpotenzials kommt der Gutachter und die untere Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass baubedingte Wirkungen insbesondere auf die Plangebiet brütenden Bodenbrüter sich mit Vermeidungsmaßnahmen gut lösen lassen (Bauzeitenregelung und ökolog. Baubegleitung). Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Errichtung der WEA, d. h. die Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen, außerhalb der Brutzeiten (1. April bis 15. August) also nur im Zeitraum vom 16. August bis 31. März stattfinden.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit von Rotmilan und Schwarzmilan durch Vermeidungs- CEF- und ggf. Monitoringmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurden Nebenbestimmungen festgeschrieben (Bauzeitenregelung und ökolog. Baubegleitung, Abschaltzeiten). Ergänzend zu den vorliegenden Gutachten wurden durch die untere Naturschutzbehörde vorliegende Datenquellen zu Wachtelkönig, Mornellregenpfeifer und Wiesenweihe genutzt und ergänzt. Zur Verringerung des Kollisionsrisikos WEA-empfindlicher Vogelarten und auch weiterer Greifvögel wird die unattraktive Gestaltung des Mastfußes und die Abschaltung der Anlagen zur Erntezeit für 24 Stunden im Umkreis von 250 m um die Anlagenstandorte festgeschrieben. Diese Maßnahmen sind geeignet, das Kollisionsrisiko zu minimieren.

Soweit die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen.

#### Nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten: Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Wirbellose, Pflanzen

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit von der Feldlerche nur durch Vermeidungs- CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurden Nebenbestimmungen festgeschrieben (z. B. Bauzeitenregelung und ökolog. Baubegleitung). Durch Umsetzen der vorgesehen Ausgleichsmaßnahme erfolgt eine entsprechende Kompensation der Habitatverschlechterung. Für Arten, welche direkt oder indirekt infolge der Errichtung der WEA einen Teil ihres Lebensraumes verlieren (Feldlerche) können, ist eine CEF-Maßnahme vorgesehen, durch die an anderer Stelle der Lebensraum für die Feldlerche attraktiver gestaltet wird. Zum Schutz von brütenden Vögeln wird eine Bauzeitenregelung benannt.

Eine Vermeidungsmaßnahme für nicht WEA-empfindliche Fledermausarten ist nur dann notwendig, falls potenzielle Quartierbäume gefällt werden müssen, etwa um die Zuwegung zu verbreitern. Dann ist unabhängig von der Jahreszeit eine vorherige Kontrolle der Gehölze durch die ökologische Baubegleitung notwendig, sowie, falls tatsächlich ein Fledermausquartier vorgefunden werden sollte, weitergehende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Generell gelten für alle Gehölze die Vorschriften des § 39 Abs. 5 BNatSchG, nach welchen Fällungen und großflächige Astschnitte nur außerhalb der Vogelbrutzeiten vorgenommen werden dürfen.

Soweit die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen.

### WEA - empfindliche Fledermausarten

Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit Windenergieanlagen betroffen sein. Im Rahmen der Datenerfassung traten Hinweise zu Vorkommen der WEA-empfindlichen Fledermausarten Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhhautfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügel-fledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus auf. Diese Arten sind insbesondere während des herbstlichen Zuges gefährdet, mit den Rotoren von WEA zu kollidieren. Der Gutachter kann das Kollisionsrisiko von Fledermäusen an dem geplanten Standort nicht ausschließen, daher ist eine umfassende Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse vorgesehen. Durch die geplanten Anlagen kann es zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko der Arten kommen. Um eine Kollision zu vermeiden, müssen die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres gemäß den Vorgaben des Artenschutzleitfadens abgeschaltet werden. Optional kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA in den ersten zwei Betriebsjahren ein akustisches Monitoring zur Fledermausaktivität durchgeführt werden. Die Messungen richten sich nach den Empfehlungen des Leitfadens für Windenergie des LANUV NRW in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechend dem Ergebnis des Monitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Durch diese Maßnahme kann das Kollisionsrisiko auf ein vertretbares Maß reduziert werden („fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen“).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Abschaltalgorithmen ausgeschlossen werden. Das Ergebnis eines Gondelmonitoring kann allerdings auch Maßnahmen oder Beschränkungen im Sinne von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beinhaltet, die artenschutzrechtlich für die WEA-empfindlichen Fledermäuse erforderlich sind.

### Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Krantstellflächen und Zufahrten. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Windenergieanlagen ist mit einem Biotopwertverlust verbunden. Durch eine Ausgleichsmaßnahme erfolgen Biotopaufwertungen, die den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren.

Bei der Errichtung der Windenergieanlage können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Rotoren der Windenergieanlage sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

### Schutz vor baubedingten Auswirkungen

Des Weiteren kann es zu einer möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten aber nicht unbedingt WEA-empfindlichen Arten kommen, die durch baubedingte Auswirkungen betroffen sein können. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch baubedingte Auswirkungen abzuwenden, ist eine ökologische Baubegleitung (faunistische Erfassung) im Vorfeld der Baufeldräumung (Bau-, Lager-, Montage- und Zuwegungsfläche) durch eine sachkundige Person (Biologen oder Landschaftsökologen) auf das Vorkommen zu kontrollieren. Zudem sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artspezifische Bauzeitenregelung (u. a. Bodenbrüter) durchzuführen.

Die allgemeinen Bauzeitenregelungen gelten nur außerhalb der Brutzeit vom 15. August bis einschließlich zum 1. April eines jeden Kalenderjahres. Auch alle Gehölzfällungen und -rückschnitte sind erst ab dem 1. September eines jeden Kalenderjahres durchzuführen. Weiterhin sind die Gehölze im Erschließungsbereich der Anlagenstandorte auf das Vorhandensein von Horsten und Baumhöhlen zu untersuchen. Vorkommen von Fledermausquartieren sind im Zuge der ökologischen Baubegleitung bei Gehölzrodungen bzw. Rückschnitte der betroffenen Bäume zu überwachen.

Nur wenn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, ist eine Abweichung von der Bauzeitenregelung zulässig. Sofern Vorkommen brütender

Vogelarten festgestellt werden, darf nicht mit dem Bau begonnen werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist von jeder Abweichung der Bauzeitenregelung und alle dadurch notwendigen, kurzfristig umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

#### Monitoring/Risikomanagement, Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Soweit die zuvor dargestellten Maßnahmen mit dem entsprechenden Monitoring umgesetzt werden, ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen. Zum Schutz von Greifvögeln werden nachfolgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen festgelegt. Die WEA ist um Umkreis von 250 m um den Anlagenstandort (Fundament) bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie beim Pflügen oder tiefen Grubbern vom Beginn des Bewirtschaftungsereignis bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung desselben Bewirtschaftungsereignis jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Betroffen sind nachfolgende Grundstücke:

#### **WEA2 Ru0057:**

Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 144  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 16/2  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 17  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 18  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 19  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 20  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 21  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 22  
Gemarkung Kellinghausen, Flur 3, Flurstück 43 (teilweise)  
Gemarkung Kellinghausen, Flur 3, Flurstück 88 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 23 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 64 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 65 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 66 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 67 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 68 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 151 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 10 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 11 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 12 (teilweise)  
Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 13 (teilweise)

Sofern möglich, ist die Ernte oder Mahd im direkten Umfeld der Anlage nicht früher als in der Umgebung durchzuführen, bzw. sind die Flächen gleichzeitig zu ernten oder zu mähen. Zwischen den Betreibern der WEA und den Bewirtschaftern der Anlagen-Standorte sind entsprechende Regelungen vertraglich zu vereinbaren. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen.

### Eingriff in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG)

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff gemäß Landes- und Bundesnaturschutzgesetz dar. Zur Ermittlung des Eingriffs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) durch das Büro Mestermann erstellt. Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Temporäre Flächeninanspruchnahmen für die Zeit des Anlagenbaus werden nach Errichtung der Anlagen zurückgeführt, sodass keine dauerhaften oder nachteiligen Umwelteinwirkungen entstehen.

Der Rückbau der vorhandenen 16 Anlagen und die damit verbundene Entsiegelung und Wiederherstellung, aber auch die Umwandlung vorhandener Gehölzbestände am Fuße der Anlagen in Acker wurde im gleichen Zuge mittels Delta-Prüfung betrachtet.

Insgesamt ergibt sich durch den Rückbau der 16 Anlagen und die Errichtung aller 4 neuen Anlagen ein Kompensationsbedarf von 11.078 ökologischen Wertpunkten (WP).

Für die vorhandenen Anlagen wurden folgende Ausgleichsflächen mit einer Aufwertung von 109.558 Biotopwertpunkten angelegt:

Gemarkung Rüthen, Flur 21, Flurstück 466, 469, Flächengröße: 8590 m<sup>2</sup>, 25.770 WP;

Gemarkung Rüthen, Flur 7, Flurstück 320, Flächengröße: 15376 m<sup>2</sup>, 61.504 WP;

Gemarkung Rüthen, Flur 16, Flurstück 124, Flächengröße: 11.142 m<sup>2</sup>, 22.284 WP.

Antragsgemäß sollen diese Ausgleichsflächen in ihrer Form weiterhin erhalten bleiben, sodass der nun erforderliche Ausgleich mit den erbrachten Maßnahmen errechnet werden kann. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt für den Rückbau der 16 vorhandenen Anlagen und die Errichtung der 4 neuen Anlagen vollständig kompensiert. Weitere Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf den Naturhaushalt sind für die 4 Anlagen nicht erforderlich.

Der Eingriff bezogen auf die Leitungsverlegung und Zuwegung im öffentlichen Raum wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung behandelt.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna und die Fledermäuse sind in den Nebenbestimmungen zum Bescheid allgemeine artenschutzrechtliche Regelungen festgeschrieben (z. B. Bauzeitenbeschränkung, Abschaltzeiten), um ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Durch Umsetzen der vorgesehen Ausgleichsmaßnahme erfolgt eine entsprechende Kompensation der Habitatverschlechterung. Für Arten, welche direkt oder indirekt infolge der Errichtung der WEA einen Teil ihres Lebensraumes verlieren können, wird die als Ausgleich für den Biotopwertverlust anzulegende Kompensationsfläche für Bodenbrüter attraktiv gestaltet. Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltzeiten bei Erntearbeiten im näheren Umfeld des Anlagenstandortes sind vorgesehen, um das Kollisionsrisiko für Greifvögel zu minimieren. Weiter wird durch den Gutachter eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches vorgegeben, um ein Anlocken von Vögeln zu verringern. Zum Schutz von am Boden brütenden Vögeln wird eine Bauzeitenregelung benannt.

Im Zuge der Artenschutzmaßnahmen erfolgen Biotopaufwertungen, die den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme, Bauzeitenregelung und die Betriebseinschränkungen während der Aktivitätsschwerpunkte werden der potentielle Habitatverlust und das signifikant erhöhte Tötungsrisiko durch die geplante Anlage weitgehend ausgeschlossen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bauzeitenregelung, zur unattraktiven Mastfußgestaltung, zu temporären Abschaltungen während der Ernte sowie zum Abschaltscenario zum Schutz der Fledermäuse entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2017).

Fazit: Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zuletzt vom 23.11.2023 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei ordnungsgemäßer Durchführung der geforderten Maßnahmen, insbesondere den Schutz vor baubedingten Auswirkungen, und längerfristiger Sicherung der Maßnahmenflächen davon ausgegangen werden, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG bei der Realisierung des beantragten Vorhabens erfüllt wird. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass das Vorhaben mit artenschutzrechtlichen Risiken verbunden ist. Dieses Restrisiko wird durch die geforderten Maßnahmen, insbesondere durch eine ökologische Baubegleitung und den Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), auf ein minimal mögliches Risiko reduziert. Schädliche Umwelteinwirkungen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

## **6.7 Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

### **Bodenversiegelung und Bautätigkeit**

#### Zusammenfassende Darstellung

Im Planbereich stehen die Bodentypen Braunerde, Pseudogley und Pseudogley-Braunerde an. Für die Fundamente der 4 geplanten Windenergieanlagen wird eine Fläche von insgesamt 10.013 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt. Für die Errichtung der Anlage ist eine dauerhafte Teilversiegelung für die Kranstellfläche und der Zuwegung von insgesamt 8.421 m<sup>2</sup> notwendig. Temporär als versiegelte oder teilversiegelte Fläche wird 11.717 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Insgesamt werden 5.141 m<sup>2</sup> versiegelter / teilversiegelter Boden durch den Rückbau der bestehenden 16 Windenergieanlagen entsiegelt.

Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottet. Das Fundament stellt vor allem einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Temporäre Bauflächen (z. B. Montageflächen) werden nach der Errichtungsphase wiederhergerichtet und anschließend der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt. Bei einer Bodenverwertung über 400 m<sup>2</sup> Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Genehmigung erforderlich.

#### Bewertung

Bei der Errichtung der Windenergieanlage spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bundesbodenschutzgesetz sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Insgesamt sind die durch das Vorhaben entstehenden Versiegelungen kleinräumig als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelungen zu bewerten. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juni 2023 wurde die Flächeninanspruchnahme für die 4 Anlagenstandorte berechnet. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt (multifunktionaler Ausgleich) ausgeglichen. Der Rückbau der vorhandenen 16 Anlagen und die damit verbundene Entsiegelung und Wiederherstellung, aber auch die Umwandlung vorhandener Gehölzbestände am Fuße der Anlagen in Acker wurde im gleichen Zuge mittels Delta-Prüfung betrachtet. Insgesamt ergibt sich durch den Rückbau der 16 Anlagen und die Errichtung aller 4 neuen Anlagen ein Kompensationsbedarf von 11.078 ökologischen Wertpunkten (WP). Für die vorhandenen Anlagen wurden folgende Ausgleichsflächen mit einer Aufwertung von 109.558 Biotopwertpunkten angelegt:

Gemarkung Rüthen, Flur 21, Flurstück 466, 469, Flächengröße: 8590 m<sup>2</sup>, 25.770 WP;

Gemarkung Rüthen, Flur 7, Flurstück 320, Flächengröße: 15376 m<sup>2</sup>, 61.504 WP;

Gemarkung Rüthen, Flur 16, Flurstück 124, Flächengröße: 11.142 m<sup>2</sup>, 22.284 WP.

Antragsgemäß sollen diese Ausgleichsflächen in ihrer Form weiterhin erhalten bleiben, sodass der nun erforderliche Ausgleich mit den erbrachten Maßnahmen errechnet werden kann. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt für den Rückbau der 16 vorhandenen Anlagen und die Errichtung der 4 neuen Anlagen vollständig kompensiert. Weitere Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf den Naturhaushalt sind für die 4 Anlagen nicht erforderlich (vgl. Kapitel „Eingriff in den Naturhaushalt“).

Bodenerosionen werden aufgrund der vorherrschenden Geländeneigungen eher als gering eingestuft. Im Bedarfsfall sind Gegenmaßnahmen durch die Baubegleitung zu ergreifen, um Bodenerosionen möglichst zu minimieren.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG) wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BlmSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **Abfall**

#### Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt.

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an.

#### Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die Abfälle werden soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BlmSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

## **6.8 Wasserwirtschaft**

### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

#### Zusammenfassende Darstellung

In der WEA befinden sich aufgrund des getriebelosen Anlagentyps lediglich geringe Mengen an Getriebeöle und Kühlflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Schmierfetten in der Gondel und den Turmfuß. Alle Öle sind in die niedrigsten Wassergefährdungsklassen 1 und 2 eingestuft. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen angebracht, zudem ist der untere Teil der Gondelabdeckung und der Turmfuß (Keller) als öldichte Auffangwanne ausgebildet. Im Falle von Leckagen werden die Auffangwannen sachgerecht entleert und Defekte behoben.

Bei der Errichtung der Windenergieanlagen muss i.d.R. nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden, da alle betroffenen Komponenten fertig befüllt und montiert geliefert werden. Hierdurch verringert sich die Gefahr eines Austritts.

#### Bewertung

62 WHG i.V.m. der VAWS regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In der Windenergieanlage befinden sich Auffangwannen die das größte Einzelvolumen auffangen können. Durch ein Leckagewarnsystem und die Verwendung von geeigneten Baustoffen, die hinsichtlich ihrer Materialbeständigkeit /-unbedenklichkeit als geeignet eingestuft sind, kann eine stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch z. B. Verunreinigung des Niederschlagswassers ausgeschlossen werden. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung der Windenergieanlagen durch Sachverständige (vgl. Typenprüfung) sind durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten. Die erforderlichen Anforderungen / Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der VAWS sind erfüllt.

### **Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer**

#### Zusammenfassende Darstellung

Die beantragte Windenergieanlage liegt weder im Wasserschutzgebiet, noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Potentielle Beeinträchtigung durch die zu errichtenden Betonfundamente infolge von Schadstoffausträgen sind nicht zu erwarten, wenn die Herstellung des verwendeten Betons nach den entsprechenden DIN-Normen ohne bedenkliche Ausgangsstoffe erfolgt.

Insgesamt ist mit möglichen Einträgen von wassergefährdenden Stoffen bei Unfällen oder Havarien und lokale Verschlammung sowie Einträge von Trübstoffe in die Oberflächengewässer und das Grundwasser zu rechnen. Die gesetzlichen Abstandsvorgaben zum Gewässerrandstreifen werden eingehalten. Eingriffe in Gewässer sind nicht Gegenstand der Antragsunterlagen.

#### Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Es liegt keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten / Überschwemmungsgebieten vor. Die Untere Wasserbehörde hat Nebenbestimmungen festgeschrieben und konnte keine unmittelbaren wasserrechtlichen Tatbestände feststellen.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebietes gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

### **6.9 Schutzgut „Luft, Klima“**

#### Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

#### Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Veränderungen des Lokalklimas sind als gering zu bewerten, da im Vergleich zu den vorhandenen Waldflächen die Verluste durch Versiegelung gering / kleinflächig und durch Neuaufforstungen kompensationsfähig sind.



#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind

### 6.10 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)“

#### **Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte**

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8.5.2018. Im Windenergie-Erlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Die Wertstufe des betroffenen Gebietes ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 2 zum Windenergie-Erlass festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

#### Zusammenfassende Darstellung

Die Windenergieanlage stellt auf Grund der Bauhöhen zwangsläufig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, für den eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Seit den umfangreichen Gesetzesänderungen in 2022 / 2023, insbesondere im Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Mit der Änderung des BNatSchG vom 1. Februar 2023 sind Windenergieanlagen nach § 26 BNatSchG aus Landschaftsschutzgebieten befreit.

Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist.

#### Bewertung

Bewertungsgrundlage für Naturparks, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete sind die §§ 26-29 BNatSchG.

Die Ausgleichberechnung für die Neuanlage ist gemäß § 31 Abs. 5 LNatschG durchgeführt worden. Für die Anlage wurde eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 67.003,73 Euro ermittelt. Der Abbau der 16 Altanlagen wurde bei der Berechnung des Ersatzgeldes berücksichtigt. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung vollständig kompensiert. Das Ersatzgeld ist vor Baubeginn an die Kreisverwaltung Soest (IBAN: DE05 4145 0075 0003 0000 23, BIC: WELA-DED1SOS) zu zahlen. Die Mittel sind zweckgebunden für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einzusetzen.

#### Zusammenfassende Darstellung

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine besondere Wertigkeit für die Erholungsnutzung ist im vorliegenden Fall im Nahbereich zu den Anlagenstandorten nicht gegeben. In der Fernwirkung prägen bereits vorhandene Windenergieanlagen das Landschaftsbild und somit zwangsläufig

auch die Erholungsnutzung. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zurzeit befreit. Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft, insbesondere in der Fernwirkung, hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben.

(Weitere Ausführungen sind den Kapiteln „Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte“ und „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ zu entnehmen).

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

### **Berücksichtigung bei der Entscheidung**

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zum Natur-/Landschaftsschutz zuletzt vom 23.11.2023 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### **6.11 Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“**

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

### **Denkmalschutz**

Die denkmalrechtliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erfolgt auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes. Nach § 9 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (§ 9 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz).

Seit der bundesweiten Neuregelungen in 2022 und 2023, u. a. Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegt die **Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses von einem überwiegenden hin zu einem **überragenden öffentlichen Interesse**, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

### **Zusammenfassende Darstellung**

In dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden unter dem Schutzgut „Kulturgüter“ (heute „kulturelles Erbe“) die Auswirkungen auf die Bau- und Bodendenkmale, die kulturlandschaftsprägenden Bauwerke sowie Stadt- und Ortskerne und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche untersucht.

Die Stadt Rütten wurde als Untere Denkmalbehörde im Antragsverfahren beteiligt. Des Weiteren wurde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit den Fachbereichen „Denkmalpflege in Westfalen“ und „Archäologie in Westfalen“ um Stellungnahme gebeten.

Der Untersuchungsraum für Baudenkmäler und archäologisch bedeutende Stätten und Kulturlandschaften beträgt in den Fachgutachten bis zu 3.000 m um den geplanten Windenergieanlagenstandort. Über diese Entfernung hinaus sind in diesen Einzelfall erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmäler offensichtlich nicht zu erwarten. Der Untersuchungsraum für international bedeutsame Kulturdenkmäler (UNESCO-Weltkulturerbe) beträgt 10.000 m.

Für Bodendenkmäler und sonstige Sachgüter beträgt der Untersuchungsraum 25 m (Radius) um den Anlagenstandort und den Betriebsflächen / Zuwegungsbereichen.

Die geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb der Kulturlandschaft 15.07 „Haar“. Der Anlagenstandort liegt allesamt innerhalb des Kulturlandschaftsbereichs, der einen typischen naturräumlichen Ausschnitt der „Haar“ (Hellwegbörde) darstellt.

#### Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Rütten hat mit der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens keine Bedenken geäußert.

Baudenkmal: Die im Umkreis um die Anlagenstandorte sind nach der digitalen Karte Denkmal.nrw im Eingriffsbereich keine Denkmäler verzeichnet. Nach Stellungnahmen der unteren Denkmalbehörde und LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur vom 17.8.23 liegen keine Hinweise auf Baudenkmäler im Eingriffsbereich vor. Im Sinne des Umgebungsschutzes gemäß § 9 DSchG ist keine wesentliche Beeinträchtigung von Baudenkmalen zu erwarten.

Bodendenkmal: Nach der Stellungnahme vom 23.08.2023 des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe sind bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.

Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

### **Kulturlandschaft**

#### Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Der auf regionaler Ebene konkretisierte „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag (LWL 2010) zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Arnsberg (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)“ stellt im Untersuchungsraum die Kulturlandschaft Nr. 15.07 „Haar“ dar.

Sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsraum in Form der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Wirtschaftswege und Straßen vorhanden.

International bedeutsame Kulturdenkmäler (UNESCO-Weltkulturerbe) befinden sich nicht innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums von 10.000 m um die Anlagenstandorte.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat zum Verfahren keine Bedenken geäußert.

Durch die bundesweiten Neuregelungen (u. a. WaLG, EEG, BNatschG) das Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, hat sich die Bewertung bzw. Schutzgüterabwägung für einen Ausbau der Windenergie grundlegend verändert.

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses hin zu einem überragenden öffentlichen Interesse, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Langfristig wird sich das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft bundesweit verändern. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen. Anzumerken ist, dass Windenergieanlagen nach § 26 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten befreit sind. Die Berücksichtigung der Kulturlandschaft ist über die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet worden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten bzw. durch Ersatzgeldzahlung auszugleichen (vgl. Schutzgut Landschaft).

### **Berücksichtigung bei der Entscheidung**

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers, eigenen Ermittlungen und den Stellungnahmen der Stadt Rüthen und des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bestehen unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine erheblich negativen Bedenken gegen das Vorhaben.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

### **Gesamtbewertung**

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

In diesem Fall des Repowering wurde eine sog. Deltaprüfung durchgeführt, d. h. es werden die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage gesetzt, um erheblich nachteilige Auswirkungen abzu prüfen. Die Deltaprüfung berücksichtigt somit die genehmigten Anlagenstandorte und Anlagendimensionierung als sog. „Vorbelastung“. Durch das Repowering erfolgt der Rückbau von 16 bestehenden Windenergieanlagen, welche durch 4 Neuanlagen ersetzt werden.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

## 7 Betriebsstillegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat der Antragsteller eine Erklärung für den Fall der Betriebseinstellung abgegeben und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes zugesichert.

## 8 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstige anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## 9 Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte meinem beiliegenden Gebührenbescheid.

## 10 Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

10.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)

10.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (**4. BImSchV**) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1440)

10.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (**9. BImSchV**) vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 1001)

10.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S., 540)

10.5.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (**UVPG NRW**) vom 29.04.1992 (GV NW S. 175/SGV NRW 2129)

10.6.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft**) in der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880)

10.7.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA-Lärm** in der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

10.8.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 268)

10.9.

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

10.10.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - **BauO NRW** -), Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232)

10.11.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – **KrWG**) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

10.12.

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

10.13.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - **LWG** -) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 248)

10.14.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

10.15.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnenschutzgesetz – **LNatSchG** NRW) vom 21. Juli 2000 (GV.NRW S. 487)

10.16.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

10.17.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602)

10.18.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG NRW**) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011)

- Nr.10.1 bis Nr. 10.18 in der jeweils geltenden Fassung -

## 11Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schreiber